

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2000/C 302/01	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-147/96: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Weigerung der Kommission, ein überseeisches Land in das vorläufige Verzeichnis der Drittländer nach Artikel 23 der Richtlinie 92/46/EWG aufzunehmen — Anfechtbare Handlung)	1
2000/C 302/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-65/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs): Safet Eyüp gegen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg (Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers — Ordnungsgemäßer Wohnsitz — Zeiten, in denen eine Person, die die Genehmigung erhalten hat, zu dem Arbeitnehmer zu ziehen, mit diesem in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat — Recht auf Ausübung einer Beschäftigung — Antrag auf einstweilige Anordnung)	1
2000/C 302/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-318/98 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Udine, Außenstelle Cividale del Friuli): Strafverfahren gegen Giancarlo Fornasar u. a. (Abfälle — Begriff der gefährlichen Abfälle — Richtlinie 91/689/EWG — Entscheidung 94/904/EG — Verstärkte Schutzmaßnahmen)	2
2000/C 302/04	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-332/98: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beihilfe für die Coopérative d'exportation du livre français (CELF))	2

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 302/05	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-425/98: (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Marca Mode CV gegen Adidas AG, Adidas Benelux BV (Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b — Marken — Verwechslungsgefahr — Gefahr einer gedanklichen Verbindung zwischen dem Zeichen und der Marke)	3
2000/C 302/06	Urteil des Gerichtshofes vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache C-404/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe — Rückforderung — Absolute Unmöglichkeit der Durchführung)	3
2000/C 302/07	Urteil des Gerichtshofes vom 27. Juni 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona): Océano Grupo Editorial SA gegen Rocío Murciano Quintero (C-240/98) und Salvat Editores SA gegen José M. Sánchez Alcón Prades (C-241/98), José Luis Copano Badillo (C-242/98), Mohammed Berroane (C-243/98) und Emilio Viñas Feliu (C-244/98) (Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Gerichtsstandsvereinbarung — Befugnis des Gerichts, von Amts wegen zu prüfen, ob eine solche Klausel rechtswidrig ist)	4
2000/C 302/08	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 29. Juni 2000 in der Rechtssache C-455/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tampereen Käräjäoikeus): Tullihallitus gegen Kaupo Salumets u. a. (Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie — Einfuhrsteuer — Anwendungsbereich — Schmuggel von Ethylalkohol)	4
2000/C 302/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. Juni 2000 in der Rechtssache C-154/99 P: Corrado Politi gegen Europäische Stiftung für Berufsbildung (Rechtsmittel — Bedienstete auf Zeit — Beschwerdefrist — Klagefrist — Qualifizierungsfehler — Unzulässigkeit)	5
2000/C 302/10	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-387/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofes, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Artikel 171 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG) — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG)	5
2000/C 302/11	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-424/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf): Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (Haftung eines Mitgliedstaats bei Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht — Verstöße, die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eines Mitgliedstaats zuzurechnen sind — Voraussetzungen für die Haftung des Mitgliedstaats und einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieses Mitgliedstaats — Vereinbarkeit einer sprachlichen Anforderung mit der Niederlassungsfreiheit)	6
2000/C 302/12	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-62/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeverkehr — Artikel 234 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 EG))	7
2000/C 302/13	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-84/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeverkehr — Artikel 234 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 EG))	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 302/14	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-219/98 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords): Regina gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food (Richtlinie 77/93/EWG — Erteilung von Pflanzengesundheitszeugnissen durch andere Drittländer als das Ursprungsland der Pflanzen — Erzeugnisse mit Ursprung in dem nördlich der Pufferzone der Vereinten Nationen gelegenen Teil Zyperns)	8
2000/C 302/15	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-352/98 P: Laboratoires pharmaceutiques Bergaderm SA und Jean-Jacques Goupil gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Erlass der Richtlinie 95/34/EG)	9
2000/C 302/16	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-45/97: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1992 und 1993)	9
2000/C 302/17	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-289/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace Genua): Eridania SpA gegen Azienda Agricola San Luca di Rumagnoli Viannj („Zucker — Preisregelung — Wirtschaftsjahr 1996/97 — Regionalisierung — Zuschussgebiete — Einstufung Italiens — Rechtswidrigkeit der Verordnungen Nrn. 1580/96 und 1785/81“)	10
2000/C 302/18	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-356/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München): Molkereigenossenschaft Wiedergeltingen eG gegen Hauptzollamt Lindau (Zusatzabgabe auf Milch — Jährliche Abrechnung der an den Abnehmer gelieferten Milchmengen — Verspätete Übermittlung — Strafbetrag — Gültigkeit des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 536/93)	10
2000/C 302/19	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-402/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio): Agricola Tabacchi Bonavicina Snc di Mercati Federica (ATB) u. a. gegen Ministero per le Politiche Agricole, Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) und Mario Pittaro (Gemeinsame Marktorganisation — Rohtabak — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates und der Verordnungen (EG) Nrn. 1066/95 und 1067/95 der Kommission)	11
2000/C 302/20	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-407/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Överklagandenämnden för Högskolan): Katarina Abrahamsson und Leif Anderson gegen Elisabet Fogelqvist („Begriff ‘einzelstaatliches Gericht’ — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Positive Maßnahme zugunsten von Frauen — Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht“)	11
2000/C 302/21	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-11/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Siegen): Margrit Dietrich gegen Westdeutscher Rundfunk („Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten — Geltungsbereich — Begriff ‘Bildschirm’ im Sinne des Artikels 2 — Begriff ‘Fahrer- bzw. Bedienerplätze’ im Sinne des Artikels 1“)	12
2000/C 302/22	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-73/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Münster): Viktor Movrin gegen Landesversicherungsanstalt Westfalen (Soziale Sicherheit — EG-Vertrag — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates — Rentenempfänger — Krankenversicherungspflicht im Wohnmitgliedstaat — Beiträge — Zuschuss zur Krankenversicherung nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats)	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 302/23	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-236/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/271/EWG)	13
2000/C 302/24	Beschluss des Gerichtshofes vom 21. Juni 2000 in der Rechtssache C-514/99: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Nichtigkeitsklage — Offensichtliche Unzulässigkeit“)	13
2000/C 302/25	Rechtssache C-391/99: Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 1999	14
2000/C 302/26	Rechtssache C-509/99: Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Dezember 1999	14
2000/C 302/27	Rechtssache C-284/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2000 in dem Rechtsstreit Stratmann GmbH und Co. KG gegen Landrätin des Kreises Wesel	14
2000/C 302/28	Rechtssache C-286/00: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Juli 2000	15
2000/C 302/29	Rechtssache C-288/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2000 in dem Rechtsstreit Fleischversorgung Neuss GmbH und Co. KG gegen Landrat des Kreises Neuss	15
2000/C 302/30	Rechtssache C-292/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. April 2000 in dem Rechtsstreit Davidoff & Cie. SA und Zino Davidoff SA gegen GOFKID Ltd.	16
2000/C 302/31	Rechtssache C-296/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Corte suprema di cassazione (Dritte Zivilkammer) mit Beschluss vom 18. April 2000 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Präfekt der Provinz Ceuno gegen Silvano Carbone in seiner Eigenschaft als Alleingeschäftsführer der Expo Casa Manta srl	16
2000/C 302/32	Rechtssache C-303/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio vom 31. Mai und 6. Juli 2000, in dem Rechtsstreit M. Balestreri und L. Maura gegen die Region Lombardei	16
2000/C 302/33	Rechtssache C-305/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. August 2000 in dem Rechtsstreit Christian Schulin gegen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH	17
2000/C 302/34	Rechtssache C-312/00 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) in den verbundenen Rechtssachen T-79/96, T-260/97, und T-117/98, Camar Srl, Klägerin in den genannten Rechtssachen, und Tico Srl, Klägerin in der Rechtssache T-117/98, Streithelferin für die Klägerin in der Rechtssache T-79/96: Italienische Republik, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Beklagte in den Rechtssachen T-79/96, T-260/97 und T-117/98, und Rat der Europäischen Union, Beklagter in der Rechtssache T-260/97, Streithelferin in den Rechtssachen T-79/96 und T-260/97: Französische Republik, eingelegt am 17. August 2000	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 302/35	Rechtssache C-313/00 P: Rechtsmittel der Firmen Zino Davidoff SA und Davidoff & Cie SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (3. Kammer) vom 27. Juni 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-172/98 und T-175/98 bis T-177/98, Salamander AG, Una Film „City Revue“ GmbH, Alma Media Group Advertising SA & CO. Partnership u. a., Zino Davidoff SA und Davidoff & Cie SA, unterstützt durch Markenverband eV, Manifattura Lane Gaetano Marzotto & Figli SpA und Lancaster BV gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Republik Finnland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Französische Republik, eingelegt am 18. August 2000	18
2000/C 302/36	Rechtssache C-314/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 11. Mai 2000 in dem Rechtsstreit Kraft Jacobs Suchard Österreich GesmbH gegen 1. Eduard Mitsche, 2. Maria Mitsche, 3. Peter Roman	19
2000/C 302/37	Rechtssache C-315/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 25. Mai 2000 in dem Rechtsstreit Rudolf Maierhofer gegen Finanzamt Augsburg-Land	19
2000/C 302/38	Rechtssache C-316/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 22. August 2000	20
2000/C 302/39	Rechtssache C-318/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, vom 28. Juli 2000 in dem Rechtsstreit Bacardi-Martini S.A.S. und Cellier des Dauphins gegen Newcastle United Football Company Limited	20
2000/C 302/40	Rechtssache C-319/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 23.8.2000 in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Merkurbau-Grundstücksverwertungs GmbH & Co. KG, Manfred Wander, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, Grundverkehrslandeskommission des Landes Salzburg	21
2000/C 302/41	Rechtssache C-334/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte Suprema di Cassazione — Vereinigte Zivilsenate — vom 9. Juni 2000 in dem Rechtsstreit Fonderie Officine Meccaniche Tacconi S.p.A. gegen HWS Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH	21
2000/C 302/42	Streichung der Rechtssache C-525/99	21
2000/C 302/43	Streichung der Rechtssache C-38/00	21
2000/C 302/44	Streichung der Rechtssache C-163/98 P	22
2000/C 302/45	Streichung der Rechtssache C-460/99	22
2000/C 302/46	Streichung der Rechtssache C-78/99	22
2000/C 302/47	Streichung der Rechtssache C-183/99	22
2000/C 302/48	Streichung der Rechtssache C-341/99	22
2000/C 302/49	Streichung der Rechtssache C-450/99	22

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 302/50	Streichung der Rechtssache C-432/99	22
2000/C 302/51	Streichung der Rechtssache C-452/99	22
2000/C 302/52	Streichung der Rechtssache C-33/00	23
2000/C 302/53	Streichung der Rechtssache C-34/00	23
2000/C 302/54	Streichung der Rechtssache C-342/99	23
2000/C 302/55	Streichung der Rechtssache C-504/99	23
2000/C 302/56	Streichung der Rechtssache C-231/99	23
2000/C 302/57	Streichung der Rechtssache C-495/99	23
2000/C 302/58	Streichung der Rechtssache C-432/97	23
2000/C 302/59	Streichung der Rechtssache C-271/99	23
2000/C 302/60	Streichung der Rechtssache C-445/98	24
2000/C 302/61	Streichung der Rechtssache C-338/99	24
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2000/C 302/62	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Mai 2000 in der Rechtssache T-203/98, Yannis Tzikis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst — Begründung — Vorliegen von Tatsachen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	25
2000/C 302/63	Rechtssache T-187/00: Klage der Gödecke AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 14. Juli 2000	25
2000/C 302/64	Rechtssache T-195/00: Klage der Thomas Cook Group Limited und der Interpayment Services Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juli 2000	26
2000/C 302/65	Rechtssache T-196/00: Klage des Luc Verheyden gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juli 2000	26
2000/C 302/66	Rechtssache T-198/00: Klage der Hershey Foods Corporation gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 28. Juli 2000	27
2000/C 302/67	Rechtssache T-199/00: Klage der Gerber Foods International Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000	27
2000/C 302/68	Rechtssache T-200/00: Klage der Glenryck UK Limited, der Maple Leaf Foods UK Limited, der Martin Mathew & Co Limited und der North Country Quality Foods Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000	28



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 302/69	Rechtssache T-203/00: Klage der Beemsterboer Coldstore Services B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. August 2000	29
2000/C 302/70	Rechtssache T-204/00: Klage der CCBB Vervoer- en Distributiecentrum BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000	29
2000/C 302/71	Rechtssache T-207/00: Klage des Nuno Antas de Campos gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 8. August 2000	30
2000/C 302/72	Rechtssache T-210/00: Klage der Etablissements Biret et Cie gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. August 2000	31
2000/C 302/73	Rechtssache T-212/00: Klage der Nuove Industrie Molisano s.r.l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. August 2000	31
2000/C 302/74	Rechtssache T-216/00: Klage der Antena 3 de Televisión, S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 2000	32
2000/C 302/75	Rechtssache T-218/00: Klage der Cooperativa Mare Azzurro a. r. l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. August 2000	32
2000/C 302/76	Rechtssache T-225/00: Klage der Frau Andrea Gaul gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 2000	33
2000/C 302/77	Rechtssache T-228/00: Klage der Gruppo Ormeggiatori del Porto di Venezia s. c. r. l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2000	33
2000/C 302/78	Rechtssache T-229/00: Klage des Gruppo Ormeggiatori del Porto di Chioggia Piccola srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2000	34
2000/C 302/79	Rechtssache T-237/00: Klage des Patrick Reynolds gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 8. September 2000	34
2000/C 302/80	Rechtssache T-240/00: Klage des Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2000	35

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 22. Juni 2000

**in der Rechtssache C-147/96: Königreich der Niederlande
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾**

**(Nichtigkeitsklage — Weigerung der Kommission, ein über-
seeisches Land in das vorläufige Verzeichnis der Drittländer
nach Artikel 23 der Richtlinie 92/46/EWG aufzunehmen —
Anfechtbare Handlung)**

(2000/C 302/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-147/96, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra und J. S. van den Oosterkamp) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. J. Kuijper und T. van Rijn), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: C. de Salins und G. Mignot) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Torrent, J. Huber und G. Houttuin), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der in Form eines Schreibens vom 26. Februar 1996 an den Ministerpräsidenten der Niederländischen Antillen die Aufnahme der Niederländischen Antillen in das vorläufige Verzeichnis der Drittländer nach Artikel 23 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (Abl. L 268, S. 1) abgelehnt worden ist, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Die Französische Republik und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 6.7.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 22. Juni 2000

**in der Rechtssache C-65/98 (Vorabentscheidungsersuchen
des Verwaltungsgerichtshofs): Safet Eyüp gegen Landes-
geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg⁽¹⁾**

**(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Freizügigkeit der
Arbeitnehmer — Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses
Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Familienangehöriger eines
türkischen Arbeitnehmers — Ordnungsgemäßer Wohnsitz
— Zeiten, in denen eine Person, die die Genehmigung
erhalten hat, zu dem Arbeitnehmer zu ziehen, mit diesem in
eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat —
Recht auf Ausübung einer Beschäftigung — Antrag auf
einstweilige Anordnung)**

(2000/C 302/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-65/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Safet Eyüp gegen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über

die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch, H. Ragnemalm und V. Skouris — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 22. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein türkischer Staatsangehöriger, der wie die Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens die Genehmigung erhalten hat, als Ehegatte eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats angehört, zu diesem zu ziehen, erfüllt den Tatbestand des Artikels 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80, wenn er trotz Scheidung der Ehe vor Ablauf der im ersten Gedankenstrich dieser Bestimmung vorgesehenen Anwartschaftszeit von drei Jahren weiterhin bis zu einer erneuten Eheschließung mit seinem geschiedenen Ehegatten ununterbrochen mit diesem zusammenlebte. Dieser türkische Staatsangehörige hat seinen ordnungsgemäßen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift in diesem Mitgliedstaat und kann nach drei Jahren unmittelbar das Recht geltend machen, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, nach fünf Jahren aber das Recht, freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu haben.

(¹) ABl. C 137 vom 2.5.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 22. Juni 2000

in der Rechtssache C-318/98 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Udine, Außenstelle Cividale del Friuli): Strafverfahren gegen Giancarlo Fornasar u. a. (¹)

(Abfälle — Begriff der gefährlichen Abfälle — Richtlinie 91/689/EWG — Entscheidung 94/904/EG — Verstärkte Schutzmaßnahmen)

(2000/C 302/03)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-318/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Pretura circondariale Udine, Außenstelle Cividale del Friuli (Italien), in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Giancarlo Fornasar, Andrea Strizzolo, Giancarlo Toso, Lucio Mucchino, Enzo Peressutti und Sante Chiarcosso vorgelegtes

Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) und der Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689 (ABl. L 356, S. 14) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 22. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Mitgliedstaaten einschließlich — im Rahmen ihrer Zuständigkeiten — der Gerichte sind durch die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle nicht daran gehindert, andere Abfälle, als in dem mit der Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689 aufgestellten Verzeichnis aufgeführt sind, als gefährlich einzustufen und damit verstärkte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung dieser Abfälle und ihre unkontrollierte Beseitigung zu verbieten. Einen solchen Fall haben die nach nationalem Recht zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689 der Kommission zu melden.
2. Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689 und die Entscheidung 94/904 sind dahin auszulegen, dass die Bestimmung des Ursprungs von Abfällen keine Voraussetzung dafür ist, sie im konkreten Fall als gefährlich einzustufen.

(¹) ABl. C 327 vom 24.10.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 22. Juni 2000

in der Rechtssache C-332/98: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beihilfe für die Coopérative d'exportation du livre français (CELF))

(2000/C 302/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-332/98, Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger) gegen Kommission der

Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Rozet), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/133/EG der Kommission vom 10. Juni 1998 über die staatliche Beihilfe zugunsten der Coopérative d'exportation du livre français (CELF) (ABl. L 44, S. 37) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 22. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 327 vom 24.10.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 22. Juni 2000

in der Rechtssache C-425/98: (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Marca Mode CV gegen Adidas AG, Adidas Benelux BV (¹)

(Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b — Marken — Verwechslungsgefahr — Gefahr einer gedanklichen Verbindung zwischen dem Zeichen und der Marke)

(2000/C 302/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-425/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Marca Mode CV gegen Adidas AG, Adidas Benelux BV vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet und G. Hirsch und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: F. G. Jacobs — Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken kann nicht dahin ausgelegt werden, dass,

- wenn eine Marke entweder von Haus aus oder kraft Verkehrsgeltung eine besondere Unterscheidungskraft besitzt und
- ein Dritter ohne Zustimmung des Markeninhabers im geschäftlichen Verkehr für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen wie die, für die die Marke eingetragen ist, ein Zeichen verwendet, das so weit mit der Marke übereinstimmt, dass dadurch die Möglichkeit einer gedanklichen Verbindung mit der Marke besteht,

der Markeninhaber aufgrund seines Ausschließlichkeitsrechts diesem Dritten die Verwendung des Zeichens untersagen kann, wenn aufgrund der Unterscheidungskraft der Marke nicht ausgeschlossen ist, dass diese gedankliche Verbindung zu einer Verwechslung führen kann.

(¹) ABl. C 20 vom 23.1.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 27. Juni 2000

in der Rechtssache C-404/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe — Rückforderung — Absolute Unmöglichkeit der Durchführung)

(2000/C 302/06)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-404/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. M. Alves Vieira) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: J. Mota de Campos, L. Fernandes und M. L. Duarte), wegen Feststellung, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus der Entscheidung 97/762/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über die von Portugal ergriffenen Maßnahmen zugunsten des Unternehmens EPAC — Empresa Para a Agroalimentação e Cereais SA (ABl. L 311, S. 25) verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Fristen die der EPAC — Empresa para a Agroalimentação e Cereais SA zu

Unrecht gewährten Beihilfen aufgehoben und zurückgefordert hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, L. Sevón (Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, P. Jann, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 27. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen, dass sie der Entscheidung 97/762/EG der Kommission vom 9. Juli 1997 über die von Portugal ergriffenen Maßnahmen zugunsten des Unternehmens EPAC — Empresa Para a Agroalimentação e Cereais SA, nicht nachgekommen ist.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 41 vom 7.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 27. Juni 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona): Océano Grupo Editorial SA gegen Rocío Murciano Quintero (C-240/98) und Salvat Editores SA gegen José M. Sánchez Alcón Prades (C-241/98), José Luis Copano Badillo (C-242/98), Mohammed Berroane (C-243/98) und Emilio Viñas Feliu (C-244/98) (¹)

(Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Gerichtsstandsvereinbarung — Befugnis des Gerichts, von Amts wegen zu prüfen, ob eine solche Klausel rechtswidrig ist)

(2000/C 302/07)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona (Spanien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Océano Grupo Editorial SA gegen Rocío Murciano Quintero (C-240/98) und Salvat Editores SA gegen José M. Sánchez Alcón Prades (C-241/98), José Luis Copano Badillo (C-242/98), Mohammed Berroane (C-243/98) und Emilio Viñas Feliu (C-244/98) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG des

Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten L. Sevón sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann (Berichterstatter), H. Ragnemalm, M. Wathelet, V. Skouris und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 27. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Schutz, den die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen den Verbrauchern gewährt, erfordert, dass das nationale Gericht von Amts wegen prüfen kann, ob ein Klausel des ihm vorgelegten Vertrages missbräuchlich ist, wenn es die Zulässigkeit einer bei den nationalen Gerichten eingereichten Klage prüft.
2. Das nationale Gericht muss die vor oder nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften bei ihrer Anwendung soweit wie möglich unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auslegen. Das Erfordernis einer richtlinienkonformen Auslegung verlangt insbesondere, dass das nationale Gericht der Auslegung den Vorzug gibt, die es ermöglicht, seine Zuständigkeit von Amts wegen zu verneinen, wenn diese durch eine missbräuchliche Klausel vereinbart worden ist.

(¹) ABl. C 278 vom 5.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 29. Juni 2000

in der Rechtssache C-455/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tampereen Käräjäoikeus): Tullihallitus gegen Kaupo Salumets u. a. (¹)

(Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie — Einfuhrsteuer — Anwendungsbereich — Schmuggel von Ethylalkohol)

(2000/C 302/08)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-455/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Tampereen Käräjäoikeus (Finnland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Tullihallitus gegen Kaupo Salumets u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1), der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1), der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316, S. 21) und der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten L. Sevón sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 29. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sind dahin auszulegen, dass die Bestimmungen über die Steuerbarkeit und über die Zollschuld auch auf den Schmuggel von Ethylalkohol aus Drittländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft anwendbar sind.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. Juni 2000

in der Rechtssache C-154/99 P: Corrado Politi gegen Europäische Stiftung für Berufsbildung (¹)

(Rechtsmittel — Bedienstete auf Zeit — Beschwerdefrist — Klagefrist — Qualifizierungsfehler — Unzulässigkeit)

(2000/C 302/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-154/99 P, Corrado Politi, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Europäischen Stiftung für Berufsbil-

dung, wohnhaft in Turin (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, F. Parmentier und V. Peere, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire, Postfach 585, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 9. Februar 1999 in der Rechtssache T-124/98 (Politi/Europäische Stiftung für Berufsbildung, Slg. ÖD 1999, I-A-9 und II-29) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Stiftung für Berufsbildung, vertreten durch Rechtsanwalt B. Wägenbaur, Hamburg, Zustellungsbevollmächtigter: C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, A. La Pergola, H. Ragnemalm und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 29. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 246 vom 28.8.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Juli 2000

in der Rechtssache C-387/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofes, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Artikel 171 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG) — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG)

(2000/C 302/10)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-387/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande), unterstützt durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: J. E. Collins), gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: A. Samoni-Rantou und E.-M. Mamma), wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik

dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG) verstoßen hat, dass sie die unbedingt erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. April 1992 in der Rechtssache C-45/91 (Kommission/Griechenland, Slg. 1992, I-2509) ergeben, und insbesondere dadurch, dass sie die erforderlichen Pläne für die Beseitigung der Abfälle sowie der giftigen und gefährlichen Abfälle der betreffenden Region ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt bisher weder erstellt noch durchgeführt hat, und wegen Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgelds in Höhe von 24 600 ECU pro Tag an die Kommission auf das Konto „Eigene Mittel der EG“ für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem genannten Urteil Kommission/Griechenland nachzukommen, ab Zustellung des vorliegenden Urteils, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 4. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch nicht alle Maßnahmen durchgeführt, die sich aus dem Urteil vom 7. April 1992 in der Rechtssache C-45/91 (Kommission/Griechenland) ergeben haben, und gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EG-Vertrag verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle sicherzustellen, dass die Abfälle in der Region Chania beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden und die Umwelt zu schädigen, und dass sie für diese Region keine Abfallbeseitigungspläne gemäß Artikel 6 der Richtlinie 75/442 und keine Pläne für die Beseitigung der giftigen und gefährlichen Abfallstoffe gemäß Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle erstellt hat.
2. Die Hellenische Republik wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Konto „Eigene Mittel der EG“ ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000 EURO pro Tag Verzug bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem obengenannten Urteil Kommission/Griechenland nachzukommen, und zwar von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils Kommission/Griechenland.
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 113 vom 11.4.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Juli 2000

in der Rechtssache C-424/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf): Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (¹)

(Haftung eines Mitgliedstaats bei Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht — Verstöße, die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eines Mitgliedstaats zuzurechnen sind — Voraussetzungen für die Haftung des Mitgliedstaats und einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieses Mitgliedstaats — Vereinbarkeit einer sprachlichen Anforderung mit der Niederlassungsfreiheit)

(2000/C 302/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-424/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Landgericht Düsseldorf (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Haftung eines Mitgliedstaats und gegebenenfalls einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieses Staates für die durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstandenen Schäden sowie über die Frage, ob es rechtmäßig ist, wenn die Kassenzulassung eines Zahnarztes, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, davon abhängig gemacht wird, dass er eine ausreichende Kenntnis der Sprache des Aufnahmestaats hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter), L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 4. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Es ist gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Ersatz des Schadens, der einem einzelnen durch von ihr unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht getroffene Maßnahmen entstanden ist, neben derjenigen des Mitgliedstaats selbst gegeben ist.
2. Bei der Prüfung, ob ein qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes vorliegt, ist der Gestaltungsspielraum zu berücksichtigen, über den der betreffende Mitgliedstaat verfügt. Das Bestehen und der Umfang dieses Gestaltungsspielraums sind anhand des Gemeinschaftsrechts und nicht anhand des nationalen Rechts zu bestimmen.
3. Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats dürfen die Kassenzulassung eines Zahnarztes, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist und der im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassen und approbiert ist, aber kein in Artikel 3 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die

gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr genanntes Diplom besitzt, davon abhängig machen, dass dieser Zahnarzt die Sprachkenntnisse hat, die er für die Ausübung seiner Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat braucht.

(¹) ABl. C 41 vom 7.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Juli 2000

in der Rechtssache C-62/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeverkehr — Artikel 234 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 EG))

(2000/C 302/12)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-62/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Caeiro sowie B. Mongin und M. Afonso) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und M. L. Duarte), wegen Feststellung, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1) verstoßen hat, dass sie die Abkommen über die Handelsmarine mit der Republik Senegal, gebilligt mit Dekret Nr. 99/79 vom 14. September 1979, mit der Republik Kap Verde, gebilligt mit Dekret Nr. 119/79 vom 7. November 1979, mit der Republik Angola, gebilligt mit Dekret Nr. 71/79 vom 18. Juli 1979, und mit der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe, gebilligt mit Dekret Nr. 123/79 vom 13. November 1979, weder gekündigt noch angepasst hat, um gemäß der genannten Verordnung einen angemessenen, freien und nichtdiskriminierenden Zugang aller Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen der Portugiesischen Republik zu ermöglichen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des

Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward (Berichtersteller), L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 4. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verstoßen, dass sie das mit der Republik Angola geschlossene Abkommen über die Handelsmarine weder gekündigt noch angepasst hat, um gemäß der genannten Verordnung einen angemessenen, freien und nichtdiskriminierenden Zugang aller Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen der Portugiesischen Republik zu ermöglichen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 151 vom 16.5.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Juli 2000

in der Rechtssache C-84/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeverkehr — Artikel 234 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 EG))

(2000/C 302/13)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-84/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Caeiro sowie B. Mongin und M. Afonso) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und M. L. Duarte), wegen Feststellung, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1) verstoßen

hat, dass sie das Abkommen über die Handelsmarine mit der Bundesrepublik Jugoslawien, gebilligt mit Dekret Nr. 74/81, unterzeichnet am 28. Juni 1979 und in Kraft getreten am 19. Mai 1981, weder gekündigt noch angepasst hat, um gemäß der genannten Verordnung einen angemessenen, freien und nichtdiskriminierenden Zugang aller Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen der Portugiesischen Republik zu ermöglichen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward (Berichterstatter), L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 4. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verstoßen, dass sie das mit der Bundesrepublik Jugoslawien geschlossene Abkommen über die Handelsmarine weder gekündigt noch angepasst hat, um gemäß der genannten Verordnung einen angemessenen, freien und nichtdiskriminierenden Zugang aller Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen der Portugiesischen Republik zu ermöglichen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 184 vom 13.6.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Juli 2000

in der Rechtssache C-219/98 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords): Regina gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food⁽¹⁾

(Richtlinie 77/93/EWG — Erteilung von Pflanzengesundheitszeugnissen durch andere Drittländer als das Ursprungsland der Pflanzen — Erzeugnisse mit Ursprung in dem nördlich der Pufferzone der Vereinten Nationen gelegenen Teil Zyperns)

(2000/C 302/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-219/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

House of Lords (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Regina gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: S. P. Anastasiou (Pissouri) Ltd u. a., Beteiligte: Cypfruvex (UK) Ltd und Cypfruvex Fruit and Vegetable (Cypfruvex) Enterprises Ltd, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. 1977, L 26, S. 20), u. a. geändert durch die Richtlinie 91/683/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 (ABl. L 376, S. 29) und durch die Richtlinie 92/103/EWG der Kommission vom 1. Dezember 1992 (ABl. L 363, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), G. Hirsch, P. Jann, M. Wathelet und V. Skouris — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 4. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in ihrer geänderten Fassung gestattet es einem Mitgliedstaat, Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis erteilt werden muss, das u. a. die Einhaltung besonderer Anforderungen betrifft, in sein Gebiet verbringen zu lassen, wenn die hierzu befugten Dienststellen des Ursprungslandes kein Zeugnis für die Pflanzen erteilt haben, diese aber von einem Zeugnis begleitet sind, das in einem anderen Drittland als ihrem Ursprungsland ausgestellt wurde, vorausgesetzt,

— die Pflanzen wurden in das Gebiet des Landes eingeführt, in dem die Untersuchung stattgefunden hat, bevor sie von dort aus in die Gemeinschaft exportiert wurden;

— die Pflanzen sind so lange und unter solchen Bedingungen in diesem Land verblieben, dass die geeigneten Untersuchungen durchgeführt werden konnten;

— für die Pflanzen gelten keine besonderen Anforderungen, deren Einhaltung nur an ihrem Ursprungsort gewährleistet werden kann.

2. Der betreffende Mitgliedstaat hat nicht die Gründe, aus denen das Pflanzengesundheitszeugnis nicht im Ursprungsland der Pflanzen erteilt wurde, zu berücksichtigen, um festzustellen, ob das Zeugnis den Anforderungen der Richtlinie 77/93 in ihrer geänderten Fassung entspricht.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Juli 2000

in der Rechtssache C-352/98 P: Laboratoires pharmaceutiques Bergaderm SA und Jean-Jacques Goupil gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Erlass der Richtlinie 95/34/EG)

(2000/C 302/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-352/98 P, Laboratoires pharmaceutiques Bergaderm SA, in Konkurs, mit Sitz in Rungis (Frankreich) und Jean-Jacques Goupil, wohnhaft in Chevreuse (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Spitzer und Y.-M. Moray, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache T-199/96 (Bergaderm und Goupil/Kommission, Slg. 1998, II-2805) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: P. Van Nuffel im Beistand von Rechtsanwalt A. Barav), unterstützt durch Französische Republik, (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und R. Lossli-Surrans), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón (Berichterstatter) und R. Schintgen, der Richter P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissechet, P. Jann, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 4. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Laboratoires pharmaceutiques Bergaderm SA, in Konkurs, und Jean-Jacques Goupil tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 358 vom 21.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-45/97: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1992 und 1993)

(2000/C 302/16)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-45/97, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: R. Silva de Lapuerta) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. M. Alves Vieira und B. Vilá Costa) wegen teilweiser Nichtigkeitsklage der Entscheidung 96/701/EG der Kommission vom 20. November 1996 zur Änderung der Entscheidung 96/311/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben (ABl. L 323, S. 26), soweit das Königreich Spanien davon betroffen ist, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. J. G. Kapteyn in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der das Königreich Spanien betreffende Teil der Entscheidung 96/701/EG der Kommission vom 20. November 1996 zur Änderung der Entscheidung 96/311/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben wird für nichtig erklärt, soweit darin die Übernahme sämtlicher der Genossenschaft *Olivar de Segura* und dem Unternehmen *Agroalimentaria Minerva* gewährter Beihilfen zu Lasten des EAGFL abgelehnt wird.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 22.3.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-289/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace Genua): Eridania SpA gegen Azienda Agricola San Luca di Rumagnoli Viannj⁽¹⁾

(„Zucker — Preisregelung — Wirtschaftsjahr 1996/97 — Regionalisierung — Zuschussgebiete — Einstufung Italiens — Rechtswidrigkeit der Verordnungen Nrn. 1580/96 und 1785/81“)

(2000/C 302/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-289/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Giudice di Pace Genua (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Eridania SpA gegen Azienda Agricola San Luca di Rumagnoli Viannj vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1580/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (ABl. L 206, S. 9) und der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 177, S. 4) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 des Rates vom 24. April 1995 (ABl. L 110, S. 1), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. J. G. Kapteyn in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. Hirsch (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1580/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1996/97 und der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 27.9.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-356/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München): Molkereigenossenschaft Wiedergeltingen eG gegen Hauptzollamt Lindau⁽¹⁾

(Zusatzabgabe auf Milch — Jährliche Abrechnung der an den Abnehmer gelieferten Milchmengen — Verspätete Übermittlung — Strafbetrag — Gültigkeit des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 536/93)

(2000/C 302/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-356/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Finanzgericht München in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Molkereigenossenschaft Wiedergeltingen eG gegen Hauptzollamt Lindau vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. L 57, S. 12) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und G. Hirsch (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe für den Milchsektor ist insoweit ungültig, als er gegen den Abnehmer bei Nichtbeachtung der in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Frist die Verhängung einer finanziellen Sanktion, die der Zusatzabgabe auf Milch entspricht, die bei einer Überschreitung in Höhe von 0,1 % der von den Erzeugern gelieferten Milch- und Milchäquivalentmengen zu entrichten ist, vorschreibt, ohne dass dabei das Ausmaß der Fristüberschreitung berücksichtigt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 6.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-402/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio): Agricola Tabacchi Bonavicina Snc di Mercati Federica (ATB) u. a. gegen Ministero per le Politiche Agricole, Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) und Mario Pittaro⁽¹⁾

(Gemeinsame Marktorganisation — Rohtabak — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates und der Verordnungen (EG) Nrn. 1066/95 und 1067/95 der Kommission)

(2000/C 302/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-402/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Italien), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Agricola Tabacchi Bonavicina Snc di Mercati Federica (ATB) u. a. gegen Ministero per le Politiche Agricole, Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Mario Pittaro vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nrn. 711/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 73, S. 13), 1066/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996 und 1997 (ABl. L 108, S. 5) und 1067/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Tabak (ABl. L 108, S. 11) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), der Richter C. Gullmann, J.-P. Puissochet und V. Skouris sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit

- der Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak,
- der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996 und 1997 und

— der Verordnung (EG) Nr. 1067/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Tabak

beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 1 vom 4.1.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-407/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Överklagandenämnden för Högskolan): Katarina Abrahamsson und Leif Anderson gegen Elisabet Fogelqvist⁽¹⁾

(„Begriff ‘einzelstaatliches Gericht’ — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Positive Maßnahme zugunsten von Frauen — Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht“)

(2000/C 302/20)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-407/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Överklagandenämnden för Högskolan (Schweden), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Katarina Abrahamsson und Leif Anderson gegen Elisabet Fogelqvist vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und Artikel 141 Absatz 4 EG stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Bewerber des unterrepräsentierten

Geschlechts um eine Stelle im Staatsdienst, der hinreichende Qualifikationen für diese Stelle besitzt, vor einem Bewerber des anderen Geschlechts, der sonst ausgewählt worden wäre, auszuwählen ist, sofern dies erforderlich ist, damit ein Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts ausgewählt wird, und sofern der Unterschied zwischen den Qualifikationen der Bewerber wird, und sofern der Unterschied zwischen den Qualifikationen der Bewerber nicht so groß ist, dass sich daraus ein Verstoß gegen das Erfordernis der Sachgerechtigkeit bei der Einstellung ergeben würde.

2. Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207 und Artikel 141 Absatz 4 EG stehen einer solchen nationalen Regelung auch dann entgegen, wenn sie nur für die Besetzung einer von vornherein festgelegten begrenzten Stellenzahl oder von Stellen gilt, die im Rahmen eines von einer konkreten Hochschule besonders beschlossenen Programms über die Zulassung positiver Diskriminierung geschaffen worden sind.
3. Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207 steht einer auf einer nationalen Verwaltungspraxis beruhenden Regelung, nach der ein Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts einem Bewerber des anderen Geschlechts vorgezogen werden kann, wenn die Verdienste der Bewerber als gleichwertig oder fast gleichwertig anzusehen sind, nicht entgegen, sofern die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerber berücksichtigt wird.
4. Die Beurteilung der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, mit der im Hochschulbereich eine positive Diskriminierung bei der Einstellung geschaffen worden ist, hängt nicht von der Einstufung der zu besetzenden Stelle ab.

⁽¹⁾ ABl. C 1 vom 4.1.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-11/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Siegen): Margrit Dietrich gegen Westdeutscher Rundfunk⁽¹⁾

(„Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten — Geltungsbereich — Begriff ‘Bildschirm’ im Sinne des Artikels 2 — Begriff ‘Fahrer- bzw. Bedienerplätze’ im Sinne des Artikels 1“)

(2000/C 302/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-11/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Arbeitsgericht Siegen in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Margrit Dietrich gegen Westdeutscher Rundfunk vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 Buchstabe a und 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156, S. 14) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatte) sowie der Richter R. Schintgen, C. Gulmann, J.-P. Puissechot und V. Skouris — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Unter den Begriff „Bildschirm zur Grafikdarstellung“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) fallen auch Bildschirme, auf denen Filmaufzeichnungen in analoger oder in digitalisierter Form dargestellt werden.
2. Ein Arbeitsplatz, wie er im Ausgangsverfahren streitig ist, auf dem analoges oder digitalisiertes Bildmaterial mit Hilfe von technischen Einrichtungen und/oder Computerprogrammen bearbeitet wird, um sendefähige Fernsehbeiträge fertigzustellen, fällt nicht unter den Begriff „Bedienerplatz von Maschinen“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 90/270.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-73/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Münster): Viktor Movrin gegen Landesversicherungsanstalt Westfalen⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — EG-Vertrag — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates — Rentenempfänger — Krankenversicherungspflicht im Wohnmitgliedstaat — Beiträge — Zuschuss zur Krankenversicherung nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats)

(2000/C 302/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-73/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Sozialgericht Münster (Deutschland) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Viktor Movrin gegen Landesversicherungsanstalt Westfalen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des EG-Vertrags und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen, C. Gulmann, J.-P. Puissochet und V. Skouris — Generalanwalt: M. F. G. Jacobs; Kanzler: M. H. Holstein, Hilfskanzler — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehener Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung wie der im Ausgangsverfahren streitige ist eine Geldleistung bei Alter im Sinne der Artikel 1 Buchstabe t und 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, auf die der Bezieher einer nach dem Recht dieses Staates zu zahlenden Rente auch dann Anspruch hat, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und dort der Krankenversicherungspflicht unterliegt.

(¹) ABl. C 136 vom 15.5.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache C-236/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/271/EWG)

(2000/C 302/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-236/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und O. Couvert-Castéra) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx im Beistand der Rechtsanwälte F. P. Louis und

A. Vallery), wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40), namentlich gegen deren Artikel 17, verstoßen hat, dass es der Kommission ein Programm für den Vollzug dieser Richtlinie übermittelt hat, das hinsichtlich der Region Brüssel-Hauptstadt nicht mit der Richtlinie in Einklang steht, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter R. Schintgen, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsprüferin, — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es der Kommission ein Programm für den Vollzug dieser Richtlinie übermittelt hat, das hinsichtlich der Region Brüssel-Hauptstadt nicht mit der Richtlinie in Einklang steht.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 246 vom 28.8.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 21. Juni 2000

in der Rechtssache C-514/99: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(„Nichtigkeitsklage — Offensichtliche Unzulässigkeit“)

(2000/C 302/24)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-514/99, Französische Republik (vertreten durch: R. Abraham, K. Rispal-Bellanger und R. Loosli-Surrans) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch: D. Boofß und G. Berscheid) wegen Nichtigkeitsklage der Entscheidung, mit der die Kommission es abgelehnt habe, ihre Entscheidung 1999/514/EG vom 23. Juli 1999 zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der datumsgestützten Ausfuhrregelung (Data-Based Export Scheme) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG des Rates aufgenommen werden darf (ABl. L 195, S. 42), zu ändern oder aufzuheben, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der

Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, L. Sevón (Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, A. La Pergola, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann, H. Ragnemalm, M. Wathelet, V. Skouris und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 21. Juni 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 1999

(Rechtssache C-391/99)

(2000/C 302/25)

Die Portugiesische Republik hat am 13. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind der Leiter des Juristischen Dienstes der Generaldirektion für Gemeinschaftsangelegenheiten des Außenhandelsministeriums Luís Fernandes sowie die Professorin an der Juristischen Fakultät der Universität Lissabon Maria Luísa Duarte, Beistand: Rechtsanwälte Miguel Galvão Teles und Mário Marques Mendes, Lissabon, Zustellungsanschrift: Portugiesische Botschaft, 24, rue Guillaume Schneider, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. der vorliegende Klage stattzugeben und
 - a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (C[1999]2406 endg.) betreffend ein Verfahren nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (¹) des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Verfahren Nr. IV/M.1616 — A. Champilmaud/BSCH) für rechtlich inexistent zu erklären;
 - b) hilfsweise, die genannte Entscheidung für nichtig zu erklären.
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hat mit Beschluss vom 13. September 2000 die Streichung der vorliegenden Rechtssache im Register des Gerichtshofes angeordnet.

(¹) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1.

Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Dezember 1999

(Rechtssache C-509/99)

(2000/C 302/26)

Die Portugiesische Republik hat am 27. Dezember 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind der Leiter des Juristischen Dienstes der Generaldirektion für Gemeinschaftsangelegenheiten des Außenhandelsministeriums Luís Fernandes sowie die Professorin an der Juristischen Fakultät der Universität Lissabon Maria Luísa Duarte, Beistand: Rechtsanwälte Miguel Galvão Teles und Mário Marques Mendes, Lissabon, Zustellungsanschrift: Portugiesische Botschaft, 24, rue Guillaume Schneider, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. der vorliegenden Klage stattzugeben und
 - a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1999 (C[1999] 3370 endg.) betreffend ein Verfahren nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (¹) des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Verfahren Nr. IV/M.1616 — A. Champilmaud/BSCH) für rechtlich inexistent zu erklären;
 - b) hilfsweise, die genannte Entscheidung für nichtig zu erklären.
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hat mit Beschluss vom 14. September 2000 die Streichung der vorliegenden Rechtssache im Register des Gerichtshofes angeordnet.

(¹) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2000 in dem Rechtsstreit Stratmann GmbH und Co. KG gegen Landrätin des Kreises Wesel

(Rechtssache C-284/00)

(2000/C 302/27)

Das Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. April 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Juli 2000, in dem Rechtsstreit Stratmann GmbH und Co. KG gegen Landrätin des Kreises Wesel, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erfasst die für die Untersuchung frischen Fleisches für den Inlandsmarkt gemäß der nach der Richtlinie des Rates 88/409/EWG⁽¹⁾ vom 15. Juni 1988 anzuwendenden Richtlinie 64/433/EWG⁽²⁾ des Rates vom 26. Juni 1964

- a) in der Fassung der Richtlinie 89/662/EWG⁽³⁾ vom 11. Dezember 1989
- b) in der Fassung der Richtlinie 91/497/EWG⁽⁴⁾ vom 29. Juli 1991

geltende Pauschalgebühr nach

- a) der Richtlinie 85/73/EWG⁽⁵⁾ des Rates vom 29. Januar 1985 in Verbindung mit der Entscheidung 88/408/EWG⁽⁶⁾ des Rates vom 15. Juni 1988
- b) der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG⁽⁷⁾ des Rates vom 22. Dezember 1993

auch die Kosten der Durchführung von Untersuchungen von frischem Schweinefleisch auf Trichinen?

⁽¹⁾ ABl. 1988 Nr. L 194, S. 28.

⁽²⁾ ABl. 1964 Nr. B 121, S. 2012.

⁽³⁾ ABl. 1989 Nr. L 395, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. 1991 Nr. L 268, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. 1985 Nr. L 32, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. 1988 Nr. L 194, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. 1993 Nr. L 340, S. 15.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Juli 2000

(Rechtssache C-286/00)

(2000/C 302/28)

Die Italienische Republik hat am 20. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Professor Umberto Leanza, Beistand: Avvocati dello Stato Ivo M. Braguglia und Francesca Quadri; Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, 5, rue Marie Adélaïde, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- das Aufforderungsschreiben Nr. SG (2000) — D/103687 der Beklagten vom 16. Mai 2000 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Italienische Republik führt aus, das Aufforderungsschreiben habe zwar angesichts einer etwaigen nachfolgenden Entscheidung nach Artikel 86 EG (früher: Arti-

kel 90 EG-Vertrag) vorbereitenden Charakter, es stelle jedoch gleichwohl eine Handlung mit Außenwirkung dar, die rechtliche Wirkungen erzeuge, die ihre Adressaten unmittelbar belaste. Unter diesem Gesichtspunkt stehe fest, dass die Mitgliedstaaten und die Betroffenen Entscheidungen der Kommission, in denen diese Maßnahmen als „neue Beihilfen“ im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) bezeichne und mit denen sie ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG (früher Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag) einleite, anfechten könnten, wenn sie der Auffassung seien, dass die betreffenden Maßnahmen „bestehende Beihilfen“ seien, die im Rahmen des andersartigen Verfahrens des Artikels 88 Absatz 1 EG (früher Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag) zu beurteilen seien.

2. Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei der Feststellung der geeigneten Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit der beanstandeten nationalen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht begangen. Sie hätte nämlich ihre Prüfung ausschließlich auf die spezifischen Bestimmungen der Richtlinie stützen dürfen. Dieser Mangel der Rechtsgrundlage habe im vorliegenden Fall zu einer offensichtlichen Verletzung wesentlicher Formvorschriften und zu einem Verfahrensmißbrauch geführt, da ein Verfahren nach Artikel 86 Absatz 3 EG eingeleitet worden sei, bei dem eine etwaige Rüge der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie im Verfahren des Artikels 226 EG (früher Artikel 169 EG-Vertrag) hätte gerügt werden müssen.

Damit habe die Kommission außerdem gegen Artikel 86 Absatz 3 EG, der im vorliegenden Fall nicht angewandt werden könne, sowie gegen Artikel 226 EG — wegen dessen irriger Nichtanwendung — verstoßen.

Schließlich sei die Entscheidung der Kommission für ein Verfahren, das von dem in Artikel 226 EG vorgeschriebenen abweiche, noch nicht einmal mit einer minimalen Begründung versehen, die wegen der schwerwiegenden Folgen, die die Entscheidung habe, umso erforderlicher sei.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2000 in dem Rechtsstreit Fleischversorgung Neuss GmbH und Co. KG gegen Landrat des Kreises Neuss

(Rechtssache C-288/00)

(2000/C 302/29)

Das Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. April 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Juli 2000, in dem Rechtsstreit Fleischversorgung Neuss GmbH und Co. KG gegen Landrat des Kreises Neuss, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erfasst die für die Untersuchung frischen Fleisches für den Inlandsmarkt gemäß der nach der Richtlinie des Rates 88/409/EWG⁽¹⁾ vom 15. Juni 1988 anzuwendenden Richtlinie 64/433/EWG⁽²⁾ des Rates vom 26. Juni 1964 in der Fassung der Richtlinie 89/662/EWG⁽³⁾ vom 11. Dezember 1989 geltende Pauschalgebühr nach Richtlinie 85/73/EWG⁽⁴⁾ des Rates vom 29. Januar 1985 in Verbindung mit der Entscheidung 88/408/EWG⁽⁵⁾ des Rates vom 15. Juni 1988 auch die Kosten einer im Einzelfall erforderlichen bakteriologischen Untersuchung?

⁽¹⁾ ABl 1988 Nr. L 194, S. 28.

⁽²⁾ ABl 1964 Nr. B 121, S. 2012.

⁽³⁾ ABl 1989 Nr. L 395, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl 1985 Nr. L 32, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl 1988 Nr. L 194, S. 24.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. April 2000 in dem Rechtsstreit Davidoff & Cie. SA und Zino Davidoff SA gegen GOFKID Ltd.

(Rechtssache C-292/00)

(2000/C 302/30)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. April 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Juli 2000, in dem Rechtsstreit Davidoff & Cie. SA und Zino Davidoff SA gegen GOFKID Ltd., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Vorschriften der Art. 4 Abs. 4 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken vom 21. Dezember 1988⁽¹⁾ dahin auszulegen (gegebenenfalls entsprechend anzuwenden), dass sie den Mitgliedstaaten die Befugnis geben, den weitergehenden Schutz bekannter Marken auch in Fällen vorzusehen, in denen die jüngere Marke für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird oder benutzt werden soll, die mit denen identisch oder ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist?
2. Regeln die Art. 4 Abs. 4 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 MarkenRL die Zulässigkeit eines weitergehenden Schutzes bekannter Marken nach nationalem Recht aus den Gründen, die in diesen Vorschriften genannt sind (unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund), abschließend oder lassen sie ergänzende nationale Bestimmungen zum Schutz bekannter Marken gegen jüngere Zeichen zu, die für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt werden oder benutzt werden sollen?

⁽¹⁾ ABl. 1989 Nr. L 40, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Corte suprema di cassazione (Dritte Zivilkammer) mit Beschluss vom 18. April 2000 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Präfekt der Provinz Ceuno gegen Silvano Carbone in seiner Eigenschaft als Alleingeschäftsführer der Expo Casa Manta srl

(Rechtssache C-296/00)

(2000/C 302/31)

Die Corte Suprema di Cassazione (Dritte Zivilkammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. April 2000, bei der Kanzlei der Europäischen Gemeinschaft eingegangen am 1. August 2000, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Präfekt der Provinz Cuneo gegen Silvano Carbone in seiner Eigenschaft als Alleingeschäftsführer der Expo Casa Manta srl um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Fällt eine nationale Regelung, die die vorherige Zulassung aus Drittländern stammender schnurloser Telefonapparate nur für deren Vermarktung, nicht aber auch für ihre Einfuhr verlangt, in den Anwendungsbereich der Verordnungen Nrn. 519/94⁽¹⁾ und 3285/94⁽²⁾ über die gemeinsame Regelung der Einfuhr aus bestimmten Drittländern?

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.03.1994, S. 89.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio vom 31. Mai und 6. Juli 2000, in dem Rechtsstreit M. Balestreri und L. Maura gegen die Region Lombardei

(Rechtssache C-303/00)

(2000/C 302/32)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 31. Mai und 6. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. August 2000, in dem Rechtsstreit M. Balestreri und L. Maura gegen die Region Lombardei um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es nach den Artikeln 1, 4, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92⁽¹⁾ des Rates vom 28. Dezember 1992 und den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93⁽²⁾ der Kommission vom 9. März 1993 zulässig, von den Fristen für die Quotenzuteilung und damit für den Ausgleich und die Abgaben abzuweichen, wenn bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verträge

über die Pacht und den Kauf dieser Quoten festgestellt wird, dass die ursprünglich dem Rechtsvorgänger zuge- teilten Quoten aus Gründen, die der Verwaltung nicht zuzurechnen sind, fehlerhaft festgesetzt wurden?

2. Sind diese Gemeinschaftsbestimmungen gültig im Hin- blick auf Artikel 33 EG (früher Artikel 39 EG-Vertrag), soweit sie nicht die Möglichkeit vorsehen, im Fall der nachträglichen Überprüfung der verpachteten oder ver- kauften einzelbetrieblichen Referenzmengen die Quote rückwirkend zuzuteilen und die Mengen, die in den Bescheiden aufgrund der Verwaltung nicht zuzurechnen- der Tatsachen falsch ausgewiesen sind, zu korrigieren?

(¹) ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

(²) ABl. L 57 vom 10.3.1993, S. 12. Als Nummer dieser Verordnung ist im Vorabentscheidungsersuchen irrtümlich Nr. 534/93 angege- ben.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. August 2000 in dem Rechtsstreit Christian Schulin gegen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

(Rechtssache C-305/00)

(2000/C 302/33)

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ersucht den Ge- richtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 1. August 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes einge- gangen am 11. August 2000, in dem Rechtsstreit Christian Schulin gegen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH, um Vor- abentscheidung über folgende Frage:

Sind die Vorschriften der Artikel 14 Abs. 3, 6. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94(¹) des Rates vom 27.07.1994 (GemSortVO) in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95(²) der Kommission vom 24.07.1995 (Nach- bauVO) dahin auszulegen, dass der Inhaber einer nach der GemSortVO geschützten Sorte von jedem Landwirt die in den genannten Vorschriften geregelten Auskünfte unabhängig davon verlangen kann, ob irgendwelche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Landwirt überhaupt eine Benutzungshand- lung nach Artikel 13 Abs. 2 SortenschutzVO in Bezug auf die

fragliche Sorte vorgenommen oder die fragliche Sorte — zumindest — sonst in seinem Betrieb verwendet hat?

(¹) ABl. L 227 vom 01.09.1994, S. 1.

(²) ABl. L 173 vom 25.07.1995, S. 14.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemein- schaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) in den verbundenen Rechtssachen T-79/96, T-260/97, und T-117/98, Camar Srl, Klägerin in den genannten Rechtssa- chen, und Tico Srl, Klägerin in der Rechtssache T-117/98, Streithelferin für die Klägerin in der Rechtssache T-79/96: Italienische Republik, gegen Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften, Beklagte in den Rechtssachen T-79/96, T-260/97 und T-117/98, und Rat der Euro- päischen Union, Beklagter in der Rechtssache T-260/97, Streithelferin in den Rechtssachen T-79/96 und T-260/97: Französische Republik, eingelegt am 17. August 2000

(Rechtssache C-312/00 P)

(2000/C 302/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. August 2000 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kam- mer) vom 8. Juni 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-79/96, T-260/97, und T-117/98, Camar Srl, Klägerin in den genannten Rechtssachen, und Tico Srl, Klägerin in der Rechtssache T-117/98, Streithelferin für die Klägerin in der Rechtssache T-79/96: Italienische Republik, gegen Kommis- sion der Europäischen Gemeinschaften, Beklagte in den Rechts- sachen T-79/96, T-260/97 und T-117/98, und Rat der Euro- päischen Union, Beklagter in der Rechtssache T-260/97, Streithelferin in den Rechtssachen T-79/96 und T-260/97: Französische Republik, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Klägerin sind Christopher Van der Hauwaert und Luca Visaggio, Juristischer Dienst, Beistand: Rechtsanwalt Alberto Dal Ferro, Vicenza; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben

und demgemäß

— die in der Rechtssache T-79/96 erhobene Klage für unbegründet zu erklären;

— die in der Rechtssache T-260/97 erhobene Klage ein- schließlich des Schadensersatzantrags für unbegründet zu erklären;

- die in der Rechtssache T-117/98 erhobene Klage für unbegründet oder unzulässig zu erklären;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, das Gericht erster Instanz habe in der Rechtssache T-117/98 die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht beachtet. Der Rechtsakt, den die Kommission hätte erlassen müssen, d. h. eine Verordnung zur Erhöhung des gemeinschaftlichen Kontingents für die Einfuhr nicht traditioneller Drittlands- oder AKP-Bananen, sei zwangsläufig allgemeiner und abstrakter Art, so dass die Klägerinnen davon nicht individuell betroffen sein könnten.

Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, zwei der Anwendungsvoraussetzungen von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93⁽¹⁾ seien verkannt worden.

Der erste Teil bezieht sich auf die erste Voraussetzung von Artikel 30, wonach die Schwierigkeiten, in denen sich ein Wirtschaftsteilnehmer befinde, auf den Übergang von der alten nationalen Regelung auf die neue Gemeinschaftsregelung zurückzuführen sein müssten. Das Urteil verstoße gegen das Gemeinschaftsrecht, da darin nicht die konkreten Auswirkungen der alten Regelung auf die Stellung der Klägerin untersucht worden seien, um festzustellen, ob die nationale Regelung ihr die Überwindung ihrer Schwierigkeiten ermöglicht hätte.

Der zweite Teil betrifft die Voraussetzung der „Gefährdung des Überlebens des Unternehmens“. Das Gericht erster Instanz habe ausdrücklich festgestellt, dass es sich dabei nicht um eine Anwendungsvoraussetzung von Artikel 30 handele, und sei damit von der bisherigen Rechtsprechung, die auch die Kommission beachtet habe, abgewichen.

Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen eine Anwendungsvoraussetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung Nr. 404/93, d. h. das Erfordernis der Schwierigkeiten bei der Versorgung aus Gemeinschaftsquellen, gerügt. Indem das Gericht erster Instanz ausgeführt habe: „Die Klägerinnen müssen nicht das tatsächliche Vorliegen eines Versorgungsengpasses im Gemeinschaftsmarkt nachweisen, sondern es genügt, wenn sie nachweisen, dass die Gefahr einer unzureichenden Versorgung besteht“, habe es gegen den Wortlaut und die Ratio des Artikels, so wie er bisher von den Gemeinschaftsgerichten ausgelegt worden sei, verstoßen. Dem Gericht sei auch ein Rechtsfehler unterlaufen, indem es ohne weitere Begründung ausgeführt habe, dass eine Beeinträchtigung der Versorgung allein auf dem italienischen Markt automatisch die Versorgung auf Gemeinschaftsebene beeinträchtige, da auf diese Weise ein Teil des Gemeinschaftsmarktes isoliert werde.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

Rechtsmittel der Firmen Zino Davidoff SA und Davidoff & Cie SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (3. Kammer) vom 27. Juni 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-172/98 und T-175/98 bis T-177/98, Salamander AG, Una Film „City Revue“ GmbH, Alma Media Group Advertising SA & CO. Partnership u. a., Zino Davidoff SA und Davidoff & Cie SA, unterstützt durch Markenverband eV, Manifattura Lane Gaetano Marzotto & Figli SpA und Lancaster BV gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Republik Finnland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Französische Republik, eingelegt am 18. August 2000

(Rechtssache C-313/00 P)

(2000/C 302/35)

Die Firmen Zino Davidoff SA und Davidoff & Cie SA haben am 18. August 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel eingelegt gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (3. Kammer) vom 27. Juni 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-172/98 und T-175/98 bis T-177/98, Salamander AG, Una Film „City Revue“ GmbH, Alma Media Group Advertising SA & CO. Partnership u. a., Zino Davidoff SA und Davidoff & Cie SA, unterstützt durch Markenverband eV, Manifattura Lane Gaetano Marzotto & Figli SpA und Lancaster BV gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Republik Finnland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Französische Republik. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerinnen ist Rechtsanwalt Professor Dr. Rolf Wägenbaur, Brüssel. Zustellungsbevollmächtigte in Luxemburg sind Rechtsanwälte Arendt & Medernach, 8 à 10 rue Mathias Hardt, B.P. 39, L-2010 Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen:

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Juni 2000 — soweit es die Klägerinnen und Rechtsmittelführerinnen betrifft — aufzuheben und die Einrede der Unzulässigkeit zurückzuweisen,
2. demzufolge die Klage der Klägerinnen und Rechtsmittelführerinnen für zulässig zu erklären,
3. der Klage in der Hauptsache stattzugeben und demzufolge die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. Nr. L 213 vom 30. Juli 1998, S. 9) mindestens insoweit für nichtig zu erklären, als sie das Sponsoring und die Werbung mit Bezug auf Marken verbietet oder erschwert, welche vor dem 30. Juli 1998 in der Werbung auch für andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse verwendet wurden,

4. soweit erforderlich, die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Fortführung des Verfahrens zurückzuverweisen,
5. die Beklagten und Rechtsmittelgegner zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Fehlerhafte Auslegung des Begriffs des „unmittelbaren Betroffenseins“ im Sinne von Artikel 230 Abs. 4 EG: Zu Unrecht heißt es im angefochtenen Urteil, dass eine Richtlinie nicht vor dem Erlass staatlicher Maßnahmen und unabhängig von diesen geeignet ist, die Rechtsstellung von Wirtschaftsteilnehmern unmittelbar zu berühren. Im Hinblick auf Artikel 230 Abs. 4 EG kommt es lediglich darauf an, ob die Richtlinie als solche sich auf die Rechtsstellung eines Unternehmens unmittelbar auswirkt (ohne die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten abzuwarten).
- Fehlerhafte Einschätzung der Auswirkungen der Richtlinie auf die Stellung der Rechtsmittelführerinnen und demzufolge unzulängliche Begründung des angefochtenen Urteils: Die Richtlinie 98/43 stellt als solche bereits einen Vorgang dar, der auf eine Enteignung hinausläuft (die Werbemöglichkeit für das bestehende Markenzeichen entfällt, sodass dessen Wert für Diversifizierungsprodukte auf Null abfällt). Sie berührt die Rechtsstellung der Rechtsmittelführerinnen und nicht nur deren „faktische Lage“.

- 2) Im Falle der Bejahung der Frage 1.
 - a) Ist die Verordnung (EWG) 1984/83 der Kommission vom 22.6.1983 über die Anwendung des Art 83 Abs 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. L 173/5 vom 30.6.1983) im Allgemeinen auch auf die im Punkt 1 dargestellten Vereinbarungen anwendbar?
 - b) ist die Anwendbarkeit auch dann zu bejahen, wenn vor dem Weiterverkauf eine Verarbeitung in der Form erfolgt, dass der eingekaufte Röstkaffee als Kaffeegetränk veräußert wird?
- 3) Im Falle der Bejahung der Frage 2:

Ist Art 3 lit d der Verordnung 1984/83 dahin auszulegen, dass auch Vereinbarungen im Sinne der Frage 1, bei denen die Einschätzung der Vertragsparteien dahin geht, dass die gesamte Verkaufsmenge in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren abgenommen wird, von der Freistellung durch die Verordnung erfasst sind oder trifft dies nur zu, wenn dies auch objektiv den Erwartungen entspricht?
- 4) Ist Art 85 Abs 1 und 2 des EG-Vertrages (Art 81 EG) dahin auszulegen, dass im Punkt 1 dargestellte Vereinbarungen auch insoweit nichtig sind, als sie vorsehen, dass bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages ein zu Beginn des Vertrages unter Bezugnahme auf das gesamte Vertragsvolumen vom Verkäufer an den Käufer bezahlter Rabatt wieder zurückzuzahlen ist und erfordert es Art 85 Abs 1 und 2 EG-Vertrag (Art 81 EG), dass insoweit ein Rückforderungsanspruch nicht stattzufinden hat?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 11. Mai 2000 in dem Rechtsstreit Kraft Jacobs Suchard Österreich GesmbH gegen 1. Eduard Mitsche, 2. Maria Mitsche, 3. Peter Roman

(Rechtssache C-314/00)

(2000/C 302/36)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Mai 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. August 2000, in dem Rechtsstreit Kraft Jacobs Suchard Österreich GesmbH gegen 1. Eduard Mitsche, 2. Maria Mitsche, 3. Peter Roman, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Ist Art 85 Abs 1 EG-Vertrag (nunmehr Art 81 EG) auch auf Kaufvereinbarungen anwendbar, bei denen über mehrere Jahre hinweg der Kaufgegenstand zu einem „Listenpreis“ vom Käufer abgerufen und bezahlt werden soll, jedoch — nahe dem Gesamtbedarf des Käufers liegende — jährliche Mindestmengen mit einer bestimmten Schwankungsbreite vorgegeben werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 25. Mai 2000 in dem Rechtsstreit Rudolf Maierhofer gegen Finanzamt Augsburg-Land

(Rechtssache C-315/00)

(2000/C 302/37)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Mai 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. August 2000, in dem Rechtsstreit Rudolf Maierhofer gegen Finanzamt Augsburg-Land, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt unter den Begriff „Vermietung von Grundstücken“ in Art. 13 Teil B Buchst. b der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ die entgeltliche Überlassung eines aus Fertigteilen errichteten Gebäudes, das nach Vertragsbeendigung entfernt werden muss und auf einem anderen Grundstück wieder verwendet werden kann?

2. Ist insoweit von Bedeutung, ob der Vermieter dem Mieter das Grundstück und das Gebäude oder nur das Gebäude überlässt, das er auf dem Grundstück des Mieters errichtet hat?

(¹) ABl. L 145 vom 13.06.1977, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 22. August 2000

(Rechtssache C-316/00)

(2000/C 302/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. August 2000 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainright, Juristischer Hauptberater; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 Absatz 6 und 19 der Richtlinie 80/778/EWG(¹) verstoßen hat, indem es die Einhaltung der mikrobiologischen Parameter 57 (Coliforme) und 58 (E.coli) in Anhang I der Richtlinie 80/778/EWG bei bestimmten öffentlichen und bestimmten privaten Wasserversorgungseinrichtungen, die sowohl in den offiziellen Trinkwasserberichten als auch in dem Schriftverkehr über die Ortschaft Ballycroy genannt worden sind, nicht sichergestellt hat, außerdem gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 Absatz 6, 18 und 19 der Richtlinie 80/778/EWG, indem es bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht den zwingenden Charakter der in Anhang I der Richtlinie genannten Anforderungen in Bezug auf die privaten Wasserversorgungseinrichtungen nicht zum Ausdruck gebracht hat, und schließlich gegen seine Verpflichtungen aus den Vertrag verstoßen hat;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt diese Klage gegen Irland hauptsächlich auf zwei Gründe:

- Mit dem ersten Klagegrund rügt sie, dass die Probleme wegen der Nichteinhaltung der mikrobiologischen Parameter bei der irischen Trinkwasserversorgung, insbesondere bei privaten Wasserversorgungseinrichtungen auch 15 Jahre nach Ablauf der in der Richtlinie 80/778/EWG festgesetzten Durchführungsfrist immer noch fortbestünden, obwohl doch in der Richtlinie die Wichtigkeit einer

strengen Einhaltung dieser Parameter hervorgehoben werde. Der von den irischen Behörden gegen private Wasserversorgungseinrichtungen, die die Parameter nicht einhielten, aufgestellte dreistufige Aktionsplan biete zwar für die nächsten Jahre Aussicht auf eine bessere Einhaltung der Werte; der Plan komme aber im Hinblick auf die Durchführungsfrist sehr spät, finde im nationalem Recht nur eine unzureichende Grundlage und sei von der Umsetzung auf der Ebene der einzelnen örtlichen Behörden und der einzelnen Wasserversorgungseinrichtungen, die die Parameter nicht einhielten, noch weit entfernt.

- Mit dem zweiten Klagegrund rügt die Kommission, dass Irland trotz der neuen Rechtsvorschriften bei der Umsetzung der Richtlinie 80/778/EWG noch immer nicht zum Ausdruck gebracht habe, dass die Parameter der Richtlinie für die privaten Wasserversorgungseinrichtungen zwingend seien.

(¹) ABl. L 229 vom 30. August 1980, S. 11.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, vom 28. Juli 2000 in dem Rechtsstreit Bacardi-Martini S.A.S. und Cellier des Dauphins gegen Newcastle United Football Company Limited

(Rechtssache C-318/00)

(2000/C 302/39)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. August 2000, in dem Rechtsstreit Bacardi-Martini S.A.S. und Cellier des Dauphins gegen Newcastle United Football Company Limited um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel L-17 bis L-21 des Code des débits de boissons (die sog. „Loi Evin“), Artikel 8 des Dekrets Nr. 92-280 vom 27. März 1992 und die Bestimmungen des Code de bonne conduite vom 28. März 1995 mit Artikel 59 EG-Vertrag (jetzt Artikel 49 EG) unvereinbar, soweit sie (a) die Werbung für Alkoholgetränke bei Sportereignissen in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich, die in Frankreich im Fernsehen übertragen werden, und (b) die Übertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden Sportereignissen, bei denen Werbung für Alkoholgetränke gezeigt wird, in Frankreich verhindern oder beschränken?

2. Falls dies nicht der Fall ist: Ist die Art und Weise, in der diese Bestimmungen durch den Conseil Supérieur de l'Audiovisuel in der Praxis ausgelegt und angewandt werden, mit Artikel 59 EG-Vertrag (jetzt Artikel 49 EG) unvereinbar, soweit durch sie (a) die Werbung für Alkoholgetränke bei Sportereignissen in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich, die in Frankreich im Fernsehen übertragen werden, und (b) die Übertragung von in anderen Mitgliedstaaten stattfindenden Sportereignissen, bei denen Werbung für Alkoholgetränke gezeigt wird, in Frankreich verhindert oder beschränkt werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 23.8.2000 in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Merkurbau-Grundstücksverwertungs GmbH & Co. KG, Manfred Wander, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, Grundverkehrslandeskommision des Landes Salzburg

(Rechtssache C-319/00)

(2000/C 302/40)

Der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. August 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. August 2000, in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Merkurbau-Grundstücksverwertungs GmbH & Co. KG, Manfred Wander, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, Grundverkehrslandeskommision des Landes Salzburg, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Bestimmungen der Art. 56 ff EG-V so auszulegen, dass sie der Anwendung der §§ 12 bis 14 Salzburger Grundverkehrsgesetz 1997 idF LGBl Nr. 11/1999, wonach jemand, der im Bundesland Salzburg ein Baugrundstück erwerben will, den Grundstückserwerb einem Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren zu unterziehen hat, entgegenstehen und dadurch im vorliegenden Fall der Rechtswerber in einer durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union garantierten Grundfreiheit verletzt ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte Suprema di Cassazione — Vereinigte Zivilsenate — vom 9. Juni 2000 in dem Rechtsstreit Fonderie Officine Meccaniche Tacconi S.p.A. gegen HWS Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH

(Rechtssache C-334/00)

(2000/C 302/41)

Die Corte Suprema di Cassazione — Vereinigte Zivilsenate — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

durch Beschluss vom 9. Juni 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. September 2000, in dem Rechtsstreit Fonderie Officine Meccaniche Tacconi S.p.A. gegen HWS Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Hat eine Klage, mit der die vorvertragliche Haftung des Beklagten geltend gemacht wird, „eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder ... Ansprüche aus einer solchen Handlung“ zum Gegenstand (Artikel 5 Nummer 3)? Bei Verneinung dieser Frage: Hat eine solche Klage einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag zum Gegenstand (Artikel 5 Nummer 1)⁽¹⁾, und falls ja, welche ist „die Verpflichtung“? Bei Verneinung der Frage: Ist auf eine solche Klage die allgemeine Zuständigkeitsregel des Wohnsitzes des Beklagten anzuwenden?

⁽¹⁾ Es handelt sich um Artikel 5 Nummern 1 und 3 des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (konsolidierte Fassung), ABl. C 27 vom 26.1.98, S. 1.

Streichung der Rechtssache C-525/99⁽¹⁾

(2000/C 302/42)

Mit Beschluss vom 3. April 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-525/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg) — Neubau GmbH gegen Herbert Bogensberger — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 18.3.2000.

Streichung der Rechtssache C-38/00⁽¹⁾

(2000/C 302/43)

Mit Beschluss vom 10. Mai 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-38/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Deputy Traffic Commissioner, North Western Traffic Area) — Öffentliche Untersuchung betreffend Aaron Theophilus Joseph (Firma Woodcroft Haulage) — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 29.4.2000.

Streichung der Rechtssache C-163/98 P⁽¹⁾

(2000/C 302/44)

Mit Beschluss vom 19. Mai 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-163/98 P — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Eyckeler & Malt AG — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 15.8.1998.

Streichung der Rechtssache C-341/99⁽¹⁾

(2000/C 302/48)

Mit Beschluss vom 13. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-341/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg) — SEIKO Kabushiki Kaisha gegen Rashad Wali — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 4.12.1999.

Streichung der Rechtssache C-460/99⁽¹⁾

(2000/C 302/45)

Mit Beschluss vom 25. Mai 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-460/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache C-450/99⁽¹⁾

(2000/C 302/49)

Mit Beschluss vom 13. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-450/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg) — SEIKO Kabushiki Kaisha gegen Bajrami Sinavere — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 5.2.2000.

Streichung der Rechtssache C-78/99⁽¹⁾

(2000/C 302/46)

Mit Beschluss vom 9. Juni 2000 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-78/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 5.6.1999.

Streichung der Rechtssache C-432/99⁽¹⁾

(2000/C 302/50)

Mit Beschluss vom 22. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-432/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 22.1.2000.

Streichung der Rechtssache C-183/99⁽¹⁾

(2000/C 302/47)

Mit Beschluss vom 13. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-183/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs) — Hugo Boss gegen Trigavina in Storitve D.O.O. — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 17.7.1999.

Streichung der Rechtssache C-452/99⁽¹⁾

(2000/C 302/51)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-452/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 5.2.2000.

Streichung der Rechtssache C-33/00⁽¹⁾

(2000/C 302/52)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-33/00 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

(¹) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

Streichung der Rechtssache C-231/99⁽¹⁾

(2000/C 302/56)

Mit Beschluss vom 6. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-231/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

(¹) ABl. C 246 vom 28.8.1999.

Streichung der Rechtssache C-34/00⁽¹⁾

(2000/C 302/53)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-34/00 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

(¹) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

Streichung der Rechtssache C-495/99⁽¹⁾

(2000/C 302/57)

Mit Beschluss vom 6. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-495/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

(¹) ABl. C 63 vom 4.3.2000.

Streichung der Rechtssache C-342/99⁽¹⁾

(2000/C 302/54)

Mit Beschluss vom 28. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-342/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg) — NEW YORKER S. H. K. Jeans GmbH gegen SIMPEX-1000ST — angeordnet.

(¹) ABl. C 352 vom 4.12.1999.

Streichung der Rechtssache C-432/97⁽¹⁾

(2000/C 302/58)

Mit Beschluss vom 7. Juli 2000 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-432/97 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

(¹) ABl. C 55 vom 20.2.1998.

Streichung der Rechtssache C-504/99⁽¹⁾

(2000/C 302/55)

Mit Beschluss vom 28. Juni 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-504/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

(¹) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

Streichung der Rechtssache C-271/99⁽¹⁾

(2000/C 302/59)

Mit Beschluss vom 11. Juli 2000 hat der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-271/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

(¹) ABl. C 281 vom 2.10.1999.

Streichung der Rechtssache C-445/98⁽¹⁾

(2000/C 302/60)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-445/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg) — Bayram Ali Lotoz gegen Landeshauptstadt Stuttgart (Amt für öffentliche Ordnung) — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 20.2.1999.

Streichung der Rechtssache C-338/99⁽¹⁾

(2000/C 302/61)

Mit Beschluss vom 13. Juli 2000 hat der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-338/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 30.10.1999.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Mai 2000

in der Rechtssache T-203/98, Yannis Tzikis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾**(Beamte — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst — Begründung — Vorliegen von Tatsachen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2000/C 302/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-203/98, Yannis Tzikis, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Boortmeerbeek (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire, 2-4, rue Beck, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valsesia und J. Currall) wegen Aufhebung der Entscheidung vom 27. Oktober 1998, mit der die Anstellungsbehörde gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Aberkennung oder Kürzung des Anspruchs auf das nach dem Dienstalter bemessene Ruhegehalt verhängt hat, und Schadensersatz, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter R.M. Moura Ramos und P. Mengozzi — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 17. Mai 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Oktober 1998, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Aberkennung oder Kürzung des Anspruchs auf das nach dem Dienstalter bemessene Ruhegehalt verhängt wurde, wird aufgehoben.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

Klage der Gödecke AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 14. Juli 2000

(Rechtssache T-187/00)

(2000/C 302/63)

(Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Gödecke AG, Freiburg (BRD), hat am 14. Juli 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schmid, Kanzlei Bappert, Witz & Selbherr, Freiburg. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Teva Pharmaceutical Industries Limited, Jerusalem, Israel.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beschluss der ersten Beschwerdekammer der Beklagten vom 15. Mai 2000 im Verfahren R 501/1999-1 aufzuheben;
2. unter Wiederherstellung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung der Beklagten vom 21. Juni 1999 (Entscheidung Nr. 387/1999) dem Widerspruch gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 115 477 „ACAMOL“ stattzugeben und der Anmeldung die Eintragung zu verweigern.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Teva Pharmaceutical Industries Limited

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ACAMOL“ — Anmeldenummer 115 477, angemeldet für Waren der Klasse 5 (Arzneimittel)

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Kennzeichenrechts: Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Kennzeichenrechts: eingetragene deutsche Marke „AGAROL“, eingetragen für Waren der Klasse 2 (Abfuhrmittel)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs

Klagegründe: unrichtige Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr)

Klage der Thomas Cook Group Limited und der Interpayment Services Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juli 2000

(Rechtssache T-195/00)

(2000/C 302/64)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Thomas Cook Group Limited und die Interpayment Services Limited haben am 26. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Claude Delcorde und Edward Kling von der Kanzlei Dechert Price & Rhoads, Brüssel.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Kommission nach Artikel 288 Absatz 2 EG zu verurteilen, den den Klägerinnen entstandenen Schaden durch Zahlung eines Betrages von 25,5 Millionen GBP zu ersetzen;
- die Kommission zu verurteilen, auf diesen Betrag Zinsen in Höhe von 6 % p. a. ab Urteilserlass bis zur Zahlung zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen tragen vor, dass das Zeichen, das die Kommission als Zeichen für den Euro ausgewählt habe, einem ihrer eigenen eingetragenen Logos weitgehend ähnlich sei. Die Benutzung durch die Kommission und die Veranlassung Dritter durch die Kommission, das Euro-Zeichen zu benutzen, stelle eine Markenrechtsverletzung dar. Die Kommission habe die Aushöhlung des Logos nicht verhindert und somit gegen den Grundsatz der Beachtung wohlverworbener Rechte, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Darüber hinaus stelle das Fehlverhalten der Kommission eine rechtswidrige Enteignung der Klägerinnen dar.

Soweit die Kommission rechtmäßig gehandelt haben sollte, belaste diese Handlung die Klägerinnen unverhältnismäßig und unbillig und stelle ein „Sonderopfer“ und eine „rupture d'égalité devant les charges publiques“ dar, die Ausgleichsansprüche begründeten.

Klage des Luc Verheyden gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juli 2000

(Rechtssache T-196/00)

(2000/C 302/65)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luc Verheyden, wohnhaft in Angera (Italien), hat am 26. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, ihn nicht im Beförderungsjahr 1999 in die Besoldungsgruppe A4 mit entsprechend dem Statut verbesserter Dienstaltersstufe und Rückwirkung auf den 10. Oktober 1989 zu befördern, was dazu geführt hat, dass sein Name nicht in die in den „Informations administratives“ Nr. 1082 vom 13. August 1999 veröffentlichte Namensliste der Beförderten aufgenommen wurde, aufzuheben;
- die Zahlung von 500 000 BEF (12 394,68 Euro) zuzüglich 8 % Zinsen p. a. ab Urteilserlass bis zur vollständigen Zahlung als Ausgleich des immateriellen Schadens;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen seine Nichtbeförderung in die Besoldungsgruppe A4 im Beförderungsjahr 1999.

Zur Unterstützung seiner Ansprüche macht er geltend, dass die Anstellungsbehörde unter Verstoß gegen die Artikel 25 Absatz 2, 43 und 45 des Statuts und die allgemeinen Grundsätze der Gleichheit, der Fürsorgepflicht, des berechtigten Vertrauens und der Pflicht zur Begründung von Rechtsakten weder seine Verdienste noch sein besonders hohes Dienstalter in der Besoldungsgruppe berücksichtigt habe, wodurch sich der Kläger sowohl hinsichtlich der jedem Beamten in gleicher oder vergleichbarer Stellung offenstehenden klassischen Laufbahn als auch hinsichtlich seiner Erwartungen und objektiven Verdienste in einer völlig anomalen dienstrechtlichen Stellung befinde.

Klage der Hershey Foods Corporation gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 28. Juli 2000

(Rechtssache T-198/00)

(2000/C 302/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Hershey Foods Corporation mit Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, hat am 28. Juli 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist QC Roger Wyand.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R391/1999-3 der Dritten Beschwerdekammer vom 29. Mai 2000 dahingehend zu ändern, dass sie die Entscheidung des Prüfers, die beantragte Marke abzulehnen, aufhebt und anordnet, dass die beantragte Marke für alle Waren, für die sie begehrt wird, eingetragen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: grafische Marke in Form eines „Kiss device with plume“ — Anmeldung Nr. 712828

Ware oder Dienstleistung: bestimmte Waren der Klasse 30

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94

Klage der Gerber Foods International Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000

(Rechtssache T-199/00)

(2000/C 302/67)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Gerber Foods International Limited, London, hat am 31. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Euro-

päischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Neil Warriner und Craig Pouncey von der Kanzlei Herbert Smith, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2000 (Aktenzeichen REM 13/199), der zufolge es nicht gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall zu erlassen (Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland), für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führte verarbeiteten Thunfisch aus der Türkei ein, dessen türkischer Ursprung durch von den türkischen Zollbehörden ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.1 bestätigt wurde. Im Anschluss an eine Untersuchung in der Türkei kam ein Bericht der Untersuchungsdelegation zu dem Ergebnis, dass die meisten der für die Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Rohstoffe aus Drittländern stammten. Daher könne der zollfrei in die Gemeinschaft ausgeführte Thunfisch nicht als aus der Türkei stammend angesehen werden. HM Customs & Excise [britische Zollverwaltung] richtete daher Nacherhebungsbescheide in Höhe des unbezahlten Zolls an die Klägerin.

Anschließend stellte HM Customs & Excise bei der Kommission einen Antrag auf Entscheidung darüber, ob es gerechtfertigt sei, die Einfuhrabgaben zu erlassen, weil aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ein „besonderer Fall“ im Sinne von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽¹⁾ und Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93 des Rates⁽²⁾ gegeben sei. Dieser Antrag wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt.

Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung weise mehrere formelle und materielle Fehler auf und verstoße insbesondere gegen:

- Artikel 239 der Verordnung Nr. 2913/92;
- die Beschlüsse 4/72, 5/72, 1/75 und 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei;
- den Grundsatz des Vertrauensschutzes;
- die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung;

- den Grundsatz von Treu und Glauben bei der Rechtsanwendung;
- die Begründungspflicht.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABL L 302, S. 1.

(2) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABL L 253, S. 1.

Klage der Glenryck UK Limited, der Maple Leaf Foods UK Limited, der Martin Mathew & Co Limited und der North Country Quality Foods Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000

(Rechtssache T-200/00)

(2000/C 302/68)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Glenryck UK Limited, die Maple Leaf Foods UK Limited, die Martin Mathew & Co Limited und die North Country Quality Foods Limited haben am 31. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Eamon McNicholas, Malachy Cornwell-Kelly und Sally Saltissy of Dechert, London.

Die Glenryck UK Limited beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2000 unter dem Aktenzeichen REM 14/199 für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

Die Maple Foods UK Limited beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2000 unter dem Aktenzeichen REM 15/199 für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

Die Martin Mathew & Co Limited beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 2000 unter dem Aktenzeichen REM 16/199 für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

Die North Country Quality Foods Limited beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2000 unter dem Aktenzeichen REM 43/199 für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der rechtliche und tatsächliche Hintergrund entspricht dem in der Rechtssache T-199/00.

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigerklärung der angegriffenen Entscheidungen aus folgenden Gründen:

- Die Untersuchung in der Türkei sei sowohl unbefugt als auch fehlerhaft gewesen.
- Das rechtliche Gehör der Klägerinnen sei verletzt worden, da die UCLAF einen Bericht über Betrugsvorwürfe erstellt habe, ohne mit den Klägerinnen Kontakt aufzunehmen, um die Tatsachen zu überprüfen oder Klarstellung zu erbitten.
- Die Kommission habe die Bedeutung der Tatsache verkannt, dass die türkischen Zollbehörden die maßgeblichen Warenverkehrsbescheinigungen ATR nicht zurückgenommen hätten.
- Anders als nach der angefochtenen Entscheidung werde das Enderzeugnis nicht dadurch für Zollpräferenzzwecke entwertet, dass den Anforderungen entsprechende Grundstoffe mit solchen vermischt gewesen seien, die die Anforderungen nicht erfüllt hätten.
- Anders als nach der angefochtenen Entscheidung liege ein besonderer Fall oder Umstand im Sinne von Artikel 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2913/92 vor.

Die Martin Mathew & Co Limited und die North Country Quality Foods Limited machen in Bezug auf Einfuhren im Jahre 1996 zwei zusätzliche Gründe für die Nichtigerklärung geltend:

- Infolge der Durchführung der Zollunion fielen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich in der Türkei im freien Verkehr befänden, unter die Zollpräferenzregelung.
- Dadurch, dass die Kommission die Klägerinnen nicht über die Ergebnisse der in der Türkei durchgeführten Untersuchung informiert habe, habe sie die Klägerinnen veranlasst, zusätzliche finanzielle Risiken einzugehen; die angefochtene Entscheidung sei deswegen mit einem Makel behaftet.

Klage der Beemsterboer Coldstore Services B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. August 2000

(Rechtssache T-203/00)

(2000/C 302/69)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Beemsterboer Coldstore Services B.V. mit Sitz in Harderwijk (Niederlande) hat am 1. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt K. H. L. van Waasbergen, Kanzlei Den Hollander Advocaten, Hellevoetsluis (Niederlande); Zustellungsbevollmächtigter: J.-J. Soisson, van Ernst & Young S.A., rue Richard Coudenhove Kalergi, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- die an das Königreich der Niederlande gerichtete Entscheidung der Kommission vom 11. April 2000 (REM 34/99) über einen Antrag auf Erlass von Eingangsabgaben für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die Einfuhranmeldung von Putenfleisch, dessen Schlachtung und Zubereitung nach koscherer Art erfolgt war. Die Klägerin habe dieses Fleisch unter der Warennummer 1602 3111 angemeldet; nach Ansicht der Zollbehörden hätte die Anmeldung jedoch unter der Warennummer 0207 2710 erfolgen müssen. Die Zollbehörden hatten aber länger als ein Jahr gewartet, bevor sie die Klägerin benachrichtigt und die Eingangsabgaben nacherhoben hätten. Mit der angefochtenen Entscheidung sei der Antrag der Klägerin auf Erlass der Eingangsabgaben abgelehnt worden.

Die Klägerin macht für ihre Nichtigkeitsklage zwei Gründe geltend:

- Verstoß oder falsche Anwendung von Artikel 239 des Zollkodexes der Gemeinschaften: Nach Ansicht der Klägerin hat die Kommission das Vorliegen eines „Ausnahmefalles“ im Sinne von Artikel 239 des Zollkodexes der Gemeinschaften aufgrund falscher Kriterien und ohne Erklärung darüber verneint, warum zwischen der Feststellung des nach Ansicht der Zollbehörden falschen Waren-codes und der Einleitung einer eingehenderen Untersuchung ein halbes Jahr vergangen sei;
- Verstoß gegen die Begründungspflicht: Die von der Kommission angenommenen Standpunkte seien nicht begründet worden oder beruhten auf Ungenauigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die diese Standpunkte nicht rechtfertigten.

Klage der CCBB Vervoer- en Distributiecentrum BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000

(Rechtssache T-204/00)

(2000/C 302/70)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die CCBB Vervoer- en Distributiecentrum BV, Rotterdam, hat am 31. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt R. G. Snouckaert van Schauburg, Amsterdam.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Februar 1998, mit der der Antrag der Niederlande, zugunsten der Klägerin von der Nacherhebung von Eingangsabgaben für die Einfuhr von Fernsehgeräten aus der Türkei im November 1993 abzusehen oder die Eingangsabgaben zu erlassen, abgelehnt wurde (Entscheidung C[98] 241), für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

hilfsweise für den Fall, dass die Entscheidung nicht für nichtig erklärt wird,

- der Kommission dennoch die Kosten des Verfahrens (eigene Kosten und Kosten der Klägerin) aufzuerlegen;

höchst hilfsweise,

- der Kommission ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1993 meldete die Klägerin beim Zollamt Rotterdam 640 Farbfernseher zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an. Weil bei der Anmeldung eine von den türkischen Behörden erteilte Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 gemäß Beschluss 5/72 des Assoziationsrats EWG-Türkei vorgelegt wurde, wurden keine Eingangsabgaben geschuldet.

1995 teilte das Zollamt Rotterdam der Klägerin mit, eine Untersuchung der Europäischen Kommission habe ergeben, dass die seinerzeit von der Klägerin vorgelegte A.TR.1-Bescheinigung zu Unrecht von den türkischen Behörden erteilt worden sei. Anschließend wurden die Eingangsabgaben nacherhoben.

Das Zollamt legte den Fall der Europäischen Kommission vor, die am 4. Februar 1998 eine Entscheidung erließ, der zufolge die Erstattung der nacherhobenen Eingangsabgaben nicht gerechtfertigt ist. Die vorliegende Klage richtet sich gegen diese Entscheidung.

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend.

Erster Klagegrund: Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift im Sinne von Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG).

Entgegen Artikel 16 der Geschäftsordnung der Kommission in ihrer damaligen Fassung sei die Entscheidung nicht durch das zuständige Kommissionsmitglied und einen Bevollmächtigten des Generalsekretärs der Kommission unterzeichnet worden.

Zweiter Klagegrund: Verletzung oder fehlerhafte Anwendung der Artikel 905 bis 909 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Die Entscheidung sei am 4. Januar 1998 erlassen und der Klägerin erst am 6. Juni 2000, d. h. 28 Monate später, vom Zollamt bekannt gegeben worden.

Dritter Klagegrund: Verletzung oder fehlerhafte Anwendung des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

Nach dieser Bestimmung erfolge keine nachträgliche buchmäßige Erfassung, wenn die geschuldeten Abgaben aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst worden seien, sofern dieser Irrtum vom Zolls Schuldner nicht habe erkannt werden können und er seinerseits gutgläubig gehandelt habe.

Diese Frage sei zwischen den türkischen Behörden und der Europäischen Kommission lange erörtert worden.

Seit 1994 sei die Frage abschließend beantwortet, da die türkische Verwaltung ihre Ausfuhrbestimmungen den Wünschen der Kommission angepasst habe.

Artikel 220 der Verordnung Nr. 2913/92 sei nicht auf Irrtümer von Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränkt. Auch Irrtümer der Zollbehörden von Drittstaaten innerhalb des Anwendungsbereichs von mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommen müssten unter diese Vorschrift fallen.

Vierter Klagegrund: Verletzung oder fehlerhafte Anwendung des Artikels 239 der Verordnung Nr. 2913/92.

Die Kommission habe zu Unrecht die Tatsache außer Acht gelassen, dass hier ein besonderer Fall im Sinne von Artikel 239 der Verordnung Nr. 2913/92, wie er in Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93 näher beschrieben werde, vorliege, der sich aus Umständen ergebe, die nicht auf eine Manipulation oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen seien.

Klage des Nuno Antas de Campos gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 8. August 2000

(Rechtssache T-207/00)

(2000/C 302/71)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Nuno Antas de Campos, wohnhaft in Lissabon, hat am 8. August 2000 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Carlos Botelho Moniz, Lissabon.

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die am 16. Dezember 1998 vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassene „Durchführungsregelung zur Mobilitätspolitik“ rechtswidrig ist;
- die ihm mit Schreiben Nr. 107854 der Generaldirektion Personal vom 30. März 2000 mitgeteilte Entscheidung aufzuheben, mit der die Mobilitätsregelung im Haushaltsjahr 2000 auf ihn angewandt wurde;
- dem beklagten Organ die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ficht gemäß Artikel 91 Absatz 4 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften die ihm mit Schreiben Nr. 107854 der Generaldirektion Personal des Europäischen Parlaments vom 30. März 2000 mitgeteilte Entscheidung an, mit der die Mobilitätsregelung im Haushaltsjahr 2000 auf ihn angewandt wurde.

Der Kläger trägt vor, der angefochtene Rechtsakt

- verletze den Grundsatz der Rechtssicherheit:

Die Gewährleistung, dass der Ort der Ausübung des Amtes, für das er eingestellt worden sei, die Stadt Lissabon sei, habe einen wesentlichen Gesichtspunkt bei seiner Entscheidung, das Beschäftigungsangebot des Europäischen Parlaments anzunehmen, dargestellt;

das Parlament sei verpflichtet, seine Zusagen hinsichtlich des Ortes der Ausübung des Amtes, für das der Kläger eingestellt worden sei, einzuhalten, da andernfalls der Grundsatz des berechtigten Vertrauens verletzt werde;

- verletze den Grundsatz des Rückwirkungsverbots für Rechtsvorschriften:

Die Absicht, die „Regelung“ des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1998 jetzt auf den Kläger anzuwenden, laufe in der Praxis darauf hinaus, zwölf Jahre nach der Organisation des Auswahlverfahrens, auf Grund dessen er eingestellt worden sei, um das Amt eines Leiters des Informationsdienstes in Lissabon (und kein anderes) auszuüben, die für dieses Auswahlverfahren geltenden Regeln und Bedingungen zu ändern. Auf diese Weise werde der Grundsatz des Rückwirkungsverbots für Rechtsvorschriften verletzt;

- verletze den Grundsatz der Rechtmäßigkeit:

Der Erlass einer „Regelung“ mit der Tragweite der sogenannten „Durchführungsregelung zur Mobilitätspolitik“ stelle eine wirkliche Änderung des Statuts dar, die den Zuständigkeitsbereich überschreite, über den das Parlament bei der Festsetzung und Durchführung seiner Personalpolitik nach den Statutsbestimmungen verfüge.

Klage der Etablissements Biret et Cie gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. August 2000

(Rechtssache T-210/00)

(2000/C 302/72)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Etablissements Biret et Cie mit Sitz in Paris (Frankreich) hat am 10. August 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Stéphane Rodrigues, Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Haftung der Europäischen Gemeinschaft für die gerichtliche Liquidation der Tochtergesellschaft der Klägerin, der Fa. Biret International, festzustellen;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 70 630 850 FRF zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin verlangt Ersatz des Schadens, den sie aufgrund der gerichtlichen Liquidation ihrer Tochtergesellschaft Biret International erlitten habe, die wegen des Verbotes der Einfuhr von Rindfleisch, insbesondere amerikanischen Ursprungs, in die Gemeinschaft ihre gesamte Geschäftstätigkeit einstellen müssen.

Die Argumente der Klägerin entsprechen denen, die von Biret International in der Rechtssache T-174/00 vorgetragen wurden.

Klage der Nuove Industrie Molisano s.r.l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. August 2000

(Rechtssache T-212/00)

(2000/C 302/73)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Firma Nuove Industrie Molisano s.r.l. hat am 11. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ivo Van Bael, Brüssel, und Fabrizio Di Gianni, Rom.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insofern für nichtig zu erklären, als die Kommission für die Berechnung des Wettbewerbsfaktors den Bewertungsfaktor 0,75 anstelle des vorgeschlagenen Bewertungsfaktors 1 verwendet hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- jede sonstige angemessene rechtliche Maßnahme zu ergreifen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sesto Campano, einem Gebiet, das Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG erhält, wendet sich gegen die Entscheidung SG(2000)D/103923 der Kommission vom 30. Mai 2000 (Staatliche Beihilfe Nr. 787/99) über ein gemäß einer Mitteilung der Kommission über einen Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben erstelltes Projekt einer regionalen Beihilfe für Investitionen zu ihren Gunsten.

Ziel des bezuschussten Projekts ist die Schaffung einer Produktionsanlage für Klinker (d. h. für den Rohstoff zur Herstellung von hydraulischen Bindemitteln); zur Zeit besitzt die Klägerin keine derartige Anlage.

Die fragliche Beihilfe wurde für zum Teil mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Entscheidung der Kommission, bei der Formel für die Berechnung der höchstzulässigen Beihilfeintensität beim Wettbewerbsfaktor den Bewertungsfaktor 0,75 zu verwenden und demzufolge nur einen Betrag in Höhe von 29 176,69 Mio. LIT für mit der Vorschrift vereinbar zu erklären, aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären sei:

- Begründungsfehler;
- die Kommission sei trotz eines starken Aufschwungs des Marktes zu dem Ergebnis gelangt, dass er sich rückläufig entwickle;
- die Entscheidung sei insofern rechtsfehlerhaft, als in ihr für den Verbrauchszuwachs ein Jahresdurchschnitt des gesamten verarbeitenden Gewerbes von 5,78 % unterstellt werde;
- die Kommission habe nicht dargelegt, auf welche wesentlichen Kriterien des Sachverhalts sie ihre Entscheidung stütze, den Bewertungsfaktor 0,75 zu verwenden.

Klage der Antena 3 de Televisión, S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. August 2000

(Rechtssache T-216/00)

(2000/C 302/74)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Antena 3 de Televisión, S.A. mit Sitz in Madrid hat am 21. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Fernando Pombo García, Emiliano Garayar Gutiérrez und Rosario Alonso Pérez-Villanueva.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 2000/400/EG der Kommission vom 10. Mai 2000 („Eurovision“) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten der Antena 3 de Televisión, S.A. im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im wesentlichen dieselben wie in der Rechtssache T-185/00 (Métropole Télévision M 6) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

Klage der Cooperativa Mare Azzurro a. r. l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. August 2000

(Rechtssache T-218/00)

(2000/C 302/75)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Cooperativa Mare Azzurro a. r. l. u. a. haben am 23. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Giuseppe Boscolo, Venedig.

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung ganz oder — hilfsweise — teilweise für nichtig zu erklären und/oder ihre Wirkungen im Verhältnis zu den Klägern aufzuheben, sowie der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen in dieser Rechtssache sind Genossenschaften, die Dienstleistungen an einige hundert kleine in Venedig und Chioggia tätige Fischereiunternehmen erbringen; sie wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat ⁽¹⁾.

Mit dieser Entscheidung seien bestimmte Beihilfen, die diese Unternehmen erhalten hätten, als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden.

Zur Begründung ihrer Anträge tragen die Klägerinnen folgende Klagegründe vor:

- Die Kommission habe nicht berücksichtigt, dass die fraglichen Beihilfen eine dreijährige bestehende Regelung darstellten und deshalb nicht nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽²⁾ zurückgefordert werden könnten.
- Indem in der angefochtenen Entscheidung nicht die Ausnahme für bestimmte Gebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag angewandt worden sei, sei die Einkommens- und Beschäftigungslage der Altstadt von Chioggia nicht berücksichtigt worden.

- Der Fischereisektor könne zumindest dann, wenn die Beihilfe — wie im vorliegenden Fall — vom Staat für die Tätigkeit geforderte Sozialabgaben und nicht vom Unternehmer freiwillig getätigte Investitionen betreffe, nicht ohne Verstoß gegen den Gemeinschaftsgrundsatz der Gleichbehandlung verschiedener Sektoren von der De-minimis-Regel im Bereich der staatlichen Beihilfen ausgeschlossen werden.
- Angesichts der äußerst bescheidenen Unternehmensgrößen der Klägerinnen, ihrer lokalen Bedeutung und des Schadens, der durch eine Rückforderung der Entlastungen entstehen könnte, sei eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten durch die Entlastungen ausgeschlossen.
- Verstoß gegen Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag, da Chioggia und die Lagune kulturelle Besonderheiten im Bereich der Fischerei aufwiesen, die nicht ignoriert werden könnten.

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 150 vom 23.6.2000, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.99, S. 1.

Klage der Frau Andrea Gaul gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 2000

(Rechtssache T-225/00)

(2000/C 302/76)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Andrea Gaul, Olching (BRD), hat am 28. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Christian Boetzkes, Hamburg (BRD).

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29.05.2000, die Klägerin nach Abschluss des Allgemeinen Auswahlverfahrens COM/A/12/98, Sachgebiet 01 (Recht), nicht in die Eignungsliste aufzunehmen, gemäß Art. 231 EG für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin hat am Allgemeinen Auswahlverfahren COM/A/12/98 der Europäischen Kommission im Sachgebiet Recht teilgenommen und verfehlte jenes Ergebnis, das erforderlich war, um in die Eignungsliste aufgenommen zu werden. Sie macht nunmehr mit ihrer Klage geltend, dieses Ergebnis sei nicht nachvollziehbar. Sie habe vielmehr in den Prüfungsarbeiten die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend unter Beweis gestellt.

Klage der Gruppo Ormeggiatori del Porto di Venezia s. c. r. l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2000

(Rechtssache T-228/00)

(2000/C 302/77)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Gruppo Ormeggiatori del Porto di Venezia s. c. r. l. hat am 30. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Francesco Munari, Genua.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als Unternehmen wie die Klägerin, die sich in derselben Lage befinden wie die in Artikel 4 erwähnten Unternehmen, dort nicht erwähnt werden, und demgemäß die Kommission zu verpflichten, jede erforderliche oder zweckmäßige Handlung vorzunehmen, um dem Urteil des Gerichts nachzukommen;
- jede sich daraus ergebende Entscheidung zu treffen, um die praktische Wirksamkeit des Urteils zu gewährleisten, sowie der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache wird dieselbe Entscheidung angefochten wie in den Rechtssachen T-218/00, Cooperativa Mare Azzurro u. a./Kommission und T-221/00, Casinò Municipale di Venezia/Kommission⁽¹⁾.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin, ein von den Behörden mit der Vertäuerung der Schiffe im Hafen von Venedig beauftragtes Unternehmen, folgende Klagegründe geltend:

- Verstoß gegen die Artikel 87 und 88 EG und gegen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽²⁾.
- Ermessensmissbrauch in Form eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers und einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung.
- Unzureichende Begründung.

Im Einzelnen wird vorgetragen:

- Die Beihilfen, die die italienischen Behörden den gemeindeeigenen Unternehmen gewährt hätten, hätten nicht beurteilt werden dürfen, ohne die Existenz anderer in demselben Sektor — der technischen Dienstleistungen für die Seeschifffahrt — tätiger Unternehmen zu berücksichtigen, deren Art und Zwecke im übrigen völlig denen entsprechen, die die Kommission den gemeindeeigenen und von der Gemeinde Venedig angegebenen Unternehmen, insbesondere der Gesellschaft Panfido S. p. a., die im Hafen von Venedig mit der Wahrnehmung der Schleppaufgaben betraut sei, zuschreibe.
- Die Klägerin sei von den Behörden mit der Wahrnehmung einer im allgemeinen öffentlichen Interesse stehenden Dienstleistung in einer Monopolstellung und ohne jede Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels betraut worden. Folglich seien die ihr gewährten Beihilfen eindeutig vorherbestimmt und für die Erfüllung der besonderen, ihr anvertrauten Aufgabe, unerlässlich.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.99, S. 1.

Klage des Gruppo Ormeggiatori del Porto di Chioggia Piccola srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2000

(Rechtssache T-229/00)

(2000/C 302/78)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Der Gruppo Ormeggiatori del Porto di Chioggia Piccola srl hat am 30. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Sergio Maria Carbone und Alberto Taramasso, Genua.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zu Gunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, für nichtig zu erklären, soweit sie die Unternehmen, die sich in der gleichen Lage wie die in ihrem Artikel 4 genannten Unternehmen befinden, von der Anwendung dieses Artikels 4 ausschließt, und demgemäß anzuordnen, dass die Kommission die zur Durchführung des Urteils des Gerichts notwendigen oder geeigneten Handlungen vorzunehmen hat;

- demgemäß alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, um die praktische Wirksamkeit des Urteils sicherzustellen, einschließlich hinsichtlich der Erstattung der von ihr in der vorliegenden Rechtssache aufgewandten Kosten und Honorare.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-228/00 (Gruppo Ormeggiatori del Porto di Venezia/Kommission) ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

Klage des Patrick Reynolds gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 8. September 2000

(Rechtssache T-237/00)

(2000/C 302/79)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Patrick Reynolds, wohnhaft in Brüssel, hat am 8. September 2000 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Pierre Legros, Brüssel, und Stéphane Rodrigues, Paris.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 2000 aufzuheben;
- festzustellen, dass die Europäische Gemeinschaft aufgrund der angefochtenen Entscheidung außervertraglich haftet;
- dem Parlament aufzugeben, dem Kläger die seit dem 15. Juli 2000 fälligen Bezüge und Ruhegehälter nebst Zinsen in Höhe von 10 % p. a. zu zahlen;
- dem Kläger für den durch die angefochtene Entscheidung entstandenen immateriellen Schaden Schadensersatz in Höhe von 250 000 Euro zuzuerkennen;
- dem Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Anstellungsbehörde hat die Abordnung des Klägers zu der „Fraktion für das Europa der Demokraten und der Unterschiede“ mit der angefochtenen Entscheidung beendet und ihn auf einer Stelle in der Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeiten wiederverwendet.

Der Kläger macht die Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung geltend. Er beantragt ihre Aufhebung und verlangt Ersatz des durch die Entscheidung entstandenen Schadens. Er rügt einen Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung und gegen die Begründungspflicht. Außerdem macht er einen Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und gegen die Fürsorgepflicht geltend. Schließlich sei die angefochtene Entscheidung ermessensfehlerhaft.

Klage des Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2000

(Rechtssache T-240/00)

(2000/C 302/80)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Lars Bo Rasmussen, wohnhaft in Dalheim (Luxemburg), hat am 12. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Joëlle Chouchroun, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen, die die Kommission in Ausführung des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 14. April 1999 in der Rechtssache T-50/98 gemäß Artikel 176 EG-Vertrag (jetzt Artikel 233 EG) erlassen hat, aufzuheben;
- soweit erforderlich die Entscheidung der Kommission vom 25. Mai 2000, mit der die Beschwerde Nr. R21/2000 des Klägers vom 18. Januar 2000 ausdrücklich zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 3 000 000 BEF oder jeden anderen, auch höheren Betrag zu zahlen, den das Gericht nach billigem Ermessen festsetzt;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hatte dem Kläger mit Entscheidung vom 28. Juli 1999 mitgeteilt, dass der Beförderungsausschuss eine Abwägung der Verdienste des Klägers und der aller vorgeschlagenen Beamten sowie all derjenigen Beamten vorgenommen habe, die für eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A4 im Jahr 1997 für am ehesten geeignet gehalten worden seien, und nach dieser Abwägung beschlossen habe, den Kläger nicht in die Liste der verdienstvollsten Beamten für das Verwaltungsjahr 1997 aufzunehmen. Diese Entscheidung wurde auf das Urteil des Gerichts vom 14. April 1999 in der Rechtssache T-50/98 hin getroffen, mit dem das Gericht die Entscheidung der Kommission, den Kläger 1997 nicht zu befördern, aufgehoben hatte.

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage geltend, die Kommission habe das vorgenannte Urteil nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Sie habe gegen die Begründungspflicht, gegen Artikel 45 des Beamtenstatuts und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.
